

Samtgemeinde Gellersen, 56. Änderung des Flächennutzungsplans „Gewerbe, Energie und Mobilität“

**Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 1 BauGB)
und der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB)
gleichzeitig: nach Einschätzung der Gemeinde wesentliche bereits vorliegende
umweltbezogene Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Stand: 21.04.2026

Auftragnehmer und Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Bauassessor Gerd Kruse (ELBBERG Stadt Landschaft)

Dipl.-Ing. Christin Steinbrenner (ELBBERG Stadt Landschaft)

B.Sc. Rose Krieger (ELBBERG Stadt Landschaft)

Dipl.-Ing. Silke Wübbenhorst (Büro Mehring Stadt- und Landschaftsplanung)

B.Sc. Bernadette Lamboni-Heigl (Büro Mehring Stadt- und Landschaftsplanung)

Inhalt

Die frühzeitige Behördenbeteiligung hat mit den Schreiben vom 20.12.2024 mit Frist bis zum 31.01.2025 stattgefunden.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung hat vom 24.12.2024 bis zum 31.01.2025 stattgefunden.

1	Behörden / Träger öffentlicher Belange.....	4
1.1	Landkreis Lüneburg, 20.12.2024.....	4
1.2	Amt für regionale Landesentwicklung, 16.01.2025	12
1.3	Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Hameln-Hannover, Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst, 20.12.2025.....	14
1.4	Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen – Regionaldirektion Lüneburg, 31.01.2025	15
1.5	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, 21.01.2025	16
1.6	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Lüneburg, 27.01.2025	18
1.7	Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Sellhorn, 20.01.2025.....	19
1.8	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Lüneburg, 31.01.2025	21
1.9	Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Uelzen, 14.01.2025	25
1.10	Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade, 29.01.2025	26
1.11	Samtgemeinde Bardowick, 30.12.2024	26
1.12	Hansestadt Lüneburg, 31.01.2025	27
1.13	Deutsche Telekom Technik GmbH, 06.01.2025.....	28
1.14	Bundesnetzagentur, 03.01.2025.....	29
1.15	Avacon Netz GmbH, 16.01.2025	30
1.16	TenneT TSO GmbH, 24.01.2025.....	31
1.17	Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH, 24.01.2025	43
1.18	DB Energie GmbH, 10.09.2025	43

Folgende Behörden / Träger öffentlicher Belange haben keine Bedenken geäußert (auf Abdruck wurde daher verzichtet):

- Gemeinde Mechtersen, 30.12.2024
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, 03.01.2025
- Agentur für Arbeit Lüneburg-Uelzen, 20.12.2024
- Polizeiinspektion Lüneburg/ Lüchow Dannenberg/ Uelzen, 02.01.2025
- EWE Netz GmbH, 02.01.2025

- ExxonMobil Production Deutschland GmbH im Auftrag der BEB Erdgas und Erdöl GmbH, der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH und der Norddeutschen Erdgas-Aufbereitungs-Gesellschaft mbH, 07.01.2025
- Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, 06.01.2025
- PLEdoc GmbH im Auftrag der Open Grid Europe GmbH, Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Ferngas Netzgesellschaft mbH, Mittel-Europäische Gasleistungsgesellschaft mbH, Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH, Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG, Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH, 16.01.2025

1 Behörden / Träger öffentlicher Belange

1.1 Landkreis Lüneburg, 20.12.2024

Aktenzeichen: 62- 24600129 / 13 (Bei Antwort angeben)

Regionalplanung (FD Regional- und Bauleitplanung)

In der Darstellung des LROP in der Begründung fehlt das Vorranggebiet Leitungstrasse, das bereits im LROP 2017 festgelegt wurde. Zudem wird das Vorranggebiet Biotopverbund nicht genannt, dass an dieser Stelle flächengleich mit dem Vorranggebiet Natura 2000 besteht. Etwaige Beeinträchtigungen der Vorranggebiete Leitungstrasse, Natura 2000 und Biotopverbund sind abzuarbeiten. Ich empfehle, Kapitel 3.2 mit „Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Lüneburg (RROP)“ zu überschreiben.

Die Lage eines Gewerbegebietes im Grundzentrum ist auch aufgrund der Nähe zu Wohngebieten und Versorgungseinrichtungen raumordnerisch zu begrüßen. Die Gewerbeflächenausweisung wird hier mit dem Bedarf an Gewerbetreibenden in der Gemeinde begründet. Reppenstedt hat als Grundzentrum die Versorgungsfunktion für das Gebiet der Samtgemeinde Gellersen als Verflechtungsraum. Ich empfehle daher, die Gewerbeflächenausweisung auf den Bedarf der Samtgemeinde zu beziehen. Da laut Abschnitt 1 innerhalb der gewerblichen Bauflächen auch Flächen für den Busbetriebshof der MOIN vorgesehen sind und sich dies nicht aus dem Bedarf der Samtgemeinde ergibt, sollte hier auf die besonderen Lagevorteile für den Busbetriebshof eingegangen werden, die die Flächenausweisung an dieser Stelle entsprechend 2.1 20 RROP begründet.

Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen:

Die Begründung und der Umweltbericht werden um Aussagen zu den im LROP 2017 dargestellten Vorranggebieten Leitungstrasse, Natura 2000 und Biotopverbund ergänzt.

Die Ausweisung von Gewerbeflächen in der Gemeinde Reppenstedt dient ihrer Stärkung als Grundzentrum und reagiert auf den Bedarf der Gewerbetreibenden. Damit folgt die Gemeinde auch ihrer Aufgabe innerhalb der Samtgemeinde. Die Errichtung des Busbetriebshofs der MOIN ist an diesem Standort für die abzudeckenden Linien des Regionalbusverkehrs sowie die Nähe für die Linien in Richtung Innenstad Lüneburg besonders günstig. Die PV-Flächen sollen für die Bedarfe des Busbetriebshofs genutzt werden und befinden sich in unmittelbarem Zusammenhang. Die Lagevorteile für den Busbetriebshof werden in der Begründung ergänzt.

Die Begründung und der Umweltbericht werden um Aussagen zum Vorbehaltsgebietes Forstwirtschaft, Vorranggebiet Natura 2000 und regional bedeutsamer Wanderweg ergänzt.

Zudem wird die Begründung um Aussagen zu der geplanten Ostniedersachsenleitung und den Darstellungen des Entwurfs des RROP 2025 ergänzt.

Der Verfahrensstand des RROP 2025 wird im weiteren Verfahren beachtet. Die übrigen Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen – Behörden und sonstige TöB**Abwägungsvorschlag**

Im Norden und Süden grenzt Wald unterschiedlicher Größe an das Plangebiet. Gemäß Ziffer 3.2.1 08 Regionales Raumordnungsprogramm 2003 in der Fassung der 1. Änderung 2010 (RROP) sind Wald sowie sämtliche Waldränder einschließlich einer Übergangszone grundsätzlich von Bebauung freizuhalten. Das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) nennt als Richtwert einen Abstand zwischen Wald und Bebauung von 100 m (3.2.1 03, Satz 2 LROP). Die Begründung zu Ziffer 3.2.1 08 RROP sieht auch zur Vermeidung von Sturmschlag und aufgrund der Gefahr von Waldbränden einen Mindestabstand der Bebauung zum Wald von 30 m vor. Dieses Ziel der Raumordnung ist in der Begründung abzuarbeiten.

Der südliche Teil des Plangebietes liegt in einem Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft. Dies ist in der Begründung abzuarbeiten.

Hinsichtlich der Vorranggebiete Natura 2000 sowie regional bedeutsamer Wanderweg ist eine Beeinträchtigung auszuschließen. Dies ist in der Begründung abzuarbeiten.

Mit Bezug auf die Leitungstrassen im Plangebiet wird auf die „Hinweise zur Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FF-PV) im Zusammenhang mit

Es wird ein Mindestabstand der Bebauung zum Wald von 30 m in die Planunterlagen übernommen.

Gegenüber dem Vorentwurf des Bebauungsplans wird im Entwurf die Baugrenze gegenüber dem südlichen Waldrand nun auf 30 m abgerückt.

Im Landesraumordnungsprogramm wird der Wert von 100 m nicht als Richtwert für einen einzuhaltenden Waldabstand angegeben, sondern lediglich in den Erläuterungen zu LROP 3.2.1 03, Satz 2 als Orientierungswert. Unter Ziffer 3.2.1 03 des LROP wird gar kein Wert angegeben, sondern ausgeführt, dass Wald durch Verkehrs- und Versorgungsstrassen nicht zerschnitten werden soll sowie Waldränder von störenden Nutzungen und von Bebauung freigehalten werden sollen. Zu berücksichtigen ist, dass bereits in der Bestandssituation der südliche Waldrand nicht von störenden Nutzungen freigehalten ist, sondern eine bestehende Leitungstrasse innerhalb des 100-m-Abstandes verläuft. Der 30 -m-Waldabstand stellt kein verbindliches Ziel der Raumordnung dar, sondern, wie nebenstehend auch angemerkt, lediglich eine Ausführung in der Begründung zur textlichen Festlegung des RROP mit Bezugnahme auf die Endhöhe der Randbäume. Im Rahmen der Bauleitplanung wird mit den Baugrenzen, auch zum Schutz vor Windwurf gegenüber den Waldrändern der 30 m-Abstand eingehalten.

s.o.

Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen:

Stellungnahmen – Behörden und sonstige TöB	Abwägungsvorschlag
<p>Leitungstrassen“ dreier Niedersächsischer Ministerien vom 03.12.2024 verwiesen. Für die zukünftig vier das Gebiet querenden Leitungstrassen ist sicherzustellen, dass eine ungestörte Nutzung z.B. Zugang für Reparaturarbeiten, Erhalt der Möglichkeiten zu einem Ausbau möglich ist - insbesondere über dem Photovoltaikgebiet. Dies betrifft die Ostniedersachsenleitung (Vorranggebiet Leitungstrasse im LROP, s.o.), für die ein Ausbau konkret in Planung ist. Es ist sicherzustellen, dass hier Nutzung und Ausbau der Leitungen nicht beeinträchtigt werden; dies ist in der Begründung darzustellen.</p>	<p>Das Hinweisschreiben wird zur Kenntnis genommen. Die Planung wurde mit der TenneT Tso GmbH am 10.04.2025 sowie im Dezember 2025 abgestimmt.</p>
<p>Das Regionale Raumordnungsprogramm für den Landkreis Lüneburg befindet sich in der Neuaufstellung (RROP 2025). Ich weise darauf hin, dass gemäß § 3 Abs. 1 ROG unveränderte Ziel-Festlegungen des bereits veröffentlichten 1. Entwurfs des RROP 2025 mit Übernahme in den 2. Entwurf als Ziele in Aufstellung zu werten sind. Vor Abschluss des Verfahrens der vorliegenden Planung ist zudem zu prüfen, ob aufgrund des Verfahrensstands des RROP 2025 Ziel-Festlegungen bereits in Kraft getreten sind.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Begründung und der Umweltbericht werden um Aussagen zum 1. Entwurf des RROP 2025 ergänzt. Der Verfahrensstand des RROP 2025 wird im weiteren Verfahren beachtet.</p>
<p>Bauordnung (FD Bauen – 60.10)</p>	
<p>Aus bauplanungs- und bauordnungsrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Bodendenkmalschutz (FD Umwelt)</p>	
<p>Zur Benehmensherstellung wurde eine Stellungnahme des NLD angefordert. Diese liegt aktuell noch nicht vor und wird daher im weiteren Verfahren nachgereicht.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Im Plangebiet, insbesondere im Bereich SO 1 / SO 2 finden sich Hinweise auf archäologische Fundstätten.</p>	
<p>Natur- und Landschaftsschutz (FD Umwelt)</p>	
<p>Für eine Prüfung fehlen noch die genannten Unterlagen im Umweltbericht. Die Planungen ermöglichen eine großflächige Versiegelung von Flächen im Plangebiet. Gemäß §§ 14 ff. BNatSchG sind entsprechenden Beeinträchtigungen auszugleichen. Im weiteren Verfahren ist die Versiegelung detaillierter zu</p>	<p>Der Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB sowie eine Eingriffs-, Ausgleichsermittlung werden Teil des Entwurfs, welcher Gegenstand der Beteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB wird.</p>

Stellungnahmen – Behörden und sonstige TöB	Abwägungsvorschlag
<p>bilanzieren und eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung zu erstellen sowie der geplante Ausgleich festzulegen.</p> <p>Im Umweltbericht ist eine überschlägige Eingriffsbilanzierung einzuarbeiten. Sie kann aus der Abarbeitung der Eingriffsregelung aus der verbindlichen Bauleitplanung des im Parallelverfahren befindlichen B-Plans Nr. 43 überschlägig übernommen werden.</p> <p>Photovoltaik</p> <p>Die Flächen im südlichen Plangebiet sollen als Sondergebiet Photovoltaik ausgewiesen werden. Die konkreten Daten sind in den weiteren Unterlagen aufzunehmen. Die technischen Details sind ebenfalls kurz zu umreißen.</p> <p>Ich empfehle die Arbeitshilfe des Niedersächsischen Landkreistages die in Zusammenarbeit mit dem Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten und Naturschutz (NLWKN) verfasst worden ist. Die darin enthaltenen Hinweise bitte ich dringend zu berücksichtigen und in die Unterlagen einzuarbeiten.</p> <p>Zudem weise ich noch einmal auf die bereits bestehende Arbeitshilfe des Niedersächsischen Landkreistages in Zusammenarbeit mit dem niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sowie Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz „Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Niedersachsen - Hinweise und Empfehlungen aus der Perspektive der Raumordnung“ hier. Dieser kann online abgerufen werden, wenn er noch nicht vorliegt.</p> <p>Zusätzlicher Hinweis</p> <p>Als zusätzlichen Hinweis möchten wir Ihnen mitgeben, dass die geplante Ostniedersachsenleitung der TenneT im südlichen Bereich über der Sonderbaufläche verläuft. Uns liegen Hinweise vor, dass die TenneT diese Flächen als Baustelleneinrichtungsflächen, Zufahrt oder auch als Aufstellfläche für die Masten nutzen möchte. Um einer Konkurrenz auf den Flächen vorzubeugen, könnte noch</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Eine ausführliche Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung erfolgt lediglich auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. In den Umweltbericht zur 56. Flächennutzungsplanänderung wird eine überschlägige Bilanzierung aufgenommen.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Flächennutzungsplan stellt als vorbereitender Bauleitplan die Flächennutzung in ihren Grundzügen dar, eine Beschreibung des Vorhabens zum Sondergebiet Photovoltaik erfolgt auf Ebene des B-Plans.</p> <p>Die Arbeitshilfe ist bekannt und wird herangezogen. Sie stellt jedoch keine verbindliche Rechtsgrundlage dar, sondern lediglich eine Hilfe. Auch gegebene Hinweise haben nicht den Verbindlichkeitsgrad, wie beispielsweise Vorgaben der Raumordnung oder Verordnungen (beispielsweise Schutzgebietsverordnung). Somit kann nicht gefordert werden, dass Hinweise der Arbeitshilfe „dringend zu berücksichtigen sind“.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Das Entwicklungskonzept zur Standortwahl von Freiflächen-PVA der Samtgemeinde Gellersen berücksichtigt die Hinweise der Arbeitshilfe.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Planung wurde mit der TenneT GmbH im Dezember 2025 abgestimmt. Freileitungen und Baustellenflächen werden berücksichtigt.</p>

Stellungnahmen – Behörden und sonstige TöB	Abwägungsvorschlag
--	--------------------

der Waldeigentümer aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht Randbäume entfernen, würde der schützende Waldmantel aufgerissen und der gesamte Waldbestand durch Windwurf gefährdet werden.

Aus Gründen

- der Gefahrenabwehr (großkronige Laubbäume sind insbesondere während der Vegetationszeit besonders bruch- und windwurfgefährdet),
- der Waldbrandvorsorge,
- der Vermeidung von zusätzlichem technischen Aufwand bei der Waldbewirtschaftung (Urteil des VGH Mannheim v. 07.12.1988 – 3 S 2993/88)
- und aus waldökologischen Gründen

bitte ich in der nachgeordneten Bauleitplanung den Mindestabstand von einer Baumlänge (rd. 30 m) zwischen dem Wald und der festgesetzten Baugrenze und sonstigen störenden Nutzungen zu berücksichtigen.

Zu Sondergebiet für Photovoltaik

Laut Planzeichnung zur 56. Änderung des Flächennutzungsplans der SG Gellersen grenzt das geplante Sondergebiet im Süden und Westen unmittelbar an ökologisch wertvolle Wälder (s.o.).

Für die nachgeordnete Bauleitplanung gebe ich dazu folgende Hinweise:

Für die Planung von Freiflächen-PV-Anlagen in Niedersachsen hat der Niedersächsische Landkreistag (NLT) Hinweise und Empfehlungen für die Raumordnung herausgegeben (Stand: 19.10.2022). Darin heißt es, dass sich die unmittelbar an Waldgebiete angrenzenden Bereiche nicht für Freiflächen-PV-Anlagen eignen. Es wird ein Abstand von min. 50 m zu Waldrändern empfohlen. Als Gründe sind hierfür die Verschattung, die verschiedenen Funktionen des Waldrandes, der Brandschutz und der Schutz der PV-Anlagen durch umstürzende Bäume genannt.

Aus waldfachlicher Sicht bitte ich den vom NLT - auf naturwissenschaftlicher Basis ermittelten - Mindestabstandes von 50 m grundsätzlich einzuhalten.

Die Arbeitshilfe stellt keine verbindliche Rechtsgrundlage dar, sondern lediglich eine Hilfe. Auch gegebene Hinweise haben nicht den Verbindlichkeitsgrad, wie beispielsweise Vorgaben der Raumordnung oder Verordnungen (beispielsweise Schutzgebietsverordnung).

In dem genannten Hinweispapier des NLT wird in Kapitel 3.4 „Flächen die sich eher nicht eignen (Restriktionsflächen II)“ auf S. 30 folgendes formuliert:

„Abstandspuffer von 50 m zu Waldflächen

Die unmittelbar an Waldgebiete angrenzenden Bereiche eignen sich nicht für Freiflächen-PV-Anlagen: Zum einen tragen Gehölze zur Verschattung von PV-Anlagen bei und reduzieren so deren Ertrag; zum anderen können entsprechende Anlagen, die für verschiedene Waldfunktionen besonders wichtigen Waldrandbereiche beeinträchtigen.“

Der zitierte „Abstandspuffer“ von 50 m ist vermutlich S. 72 der niedersächsischen INSIDE-Studie entnommen. An dieser Stelle der Studie wird sich jedoch lediglich mit der Leistung von PV-Anlagen und daher auch der potenziellen

Stellungnahmen – Behörden und sonstige TöB	Abwägungsvorschlag
<p>Falls ein Unterschreiten des empfohlenen Mindestabstandes von 50 m in diesem Einzelfall geltend gemacht werden sollte, ist auf naturwissenschaftlicher Basis zu begründen, weshalb von der Abstandsempfehlung abgewichen wurde (siehe Urteil des Oberverwaltungsgerichts Niedersachsen am 30.04.2024, Az.: 1 MN 161/23).</p> <p>Der Mindestabstand von 30 m (eine Baumlänge) zwischen dem Waldrand und der geplanten Freiflächen-PV-Anlage ist aber in jedem Fall einzuhalten (s.o.).</p>	<p>Verschattung durch angrenzende Wälder befasst. Der Schutz des Waldes oder der angrenzenden Bebauung wird nicht erwähnt. Die Quelle für die verwendete Methode wird nicht genannt, der angenommene 50 m-Puffer ist daher nicht begründet.</p> <p>Die mögliche Verschattung ist kein Umwelt- oder Waldbelang, sondern ein wirtschaftlicher Belang für den Betreiber der PV-Anlage. Dabei ist zu berücksichtigen, dass PV-Module über den Tagesverlauf auch von Osten und Westen besonnt werden.</p> <p>Es gibt keine rechtliche Grundlage für die Forderung, das Abweichen von einem nicht nachvollziehbar hergeleiteten 50 m-Waldabstand zu begründen. Der Mindestabstand von 30 m (eine Baumlänge) zwischen dem Waldrand und der geplanten Freiflächen-PV-Anlage wird eingehalten.</p>
<p>Ich bitte Sie, die o.g. Hinweise bei der nachgeordneten Bauleitplanung zu berücksichtigen.</p>	
<p>Immissionsschutz (FD Umwelt)</p> <p>Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen keine Bedenken.</p> <p>Die Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) vom 13.09.2012 und insbesondere der Anhang 2 „Empfehlungen zur Ermittlung, Beurteilung und Minderung der Blendwirkung von Photovoltaikanlagen“ vom 03.11.2015 sind zu beachten.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Bodenschutz (FD Umwelt)</p> <p>Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken.</p> <p>Das Bodenmaterial in den ehemaligen Abbaugruben wurde untersucht. Im oberflächennahen Bodenbereich sind keine Überschreitungen gem. Wirkungspfad Boden - Nutzpflanze festgestellt worden, sodass von keiner schädlichen Bodenveränderung auszugehen ist.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Stellungnahmen – Behörden und sonstige TÖB	Abwägungsvorschlag
<p>In der am höchsten schadstoffbelasteten Grubenauffüllung (große Grube) ist keine Überschreitung gem. Wirkungspfad Boden - Grundwasser festgestellt worden. Eine akute Gefährdung für das Grundwasser liegt demnach nicht vor. Insgesamt ergibt sich daher aus bodenschutzrechtlicher Sicht kein unmittelbarer Handlungsbedarf.</p> <p>Der Leitfaden der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) „Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie“ vom 28.02.2023 ist zu beachten.</p> <p>Klimaschutz (FD Klimaschutz, Kreisentwicklung, Wirtschaft)</p> <p>Aus Sicht der Klimaanpassung gilt es zu beachten, dass das Plangebiet gemäß den Starkregengefahrenkarten des Bundesamts für Kartographie und Geodäsie (BKG) (verfügbar unter geoportal.de) im Falle eines Starkregenereignisses überflutet werden könnte. Es wird daher empfohlen eine detaillierte Untersuchung vor Ort durchzuführen.</p> <p>Straßenverkehr (FD Verkehrsangelegenheiten und Bußgeldstelle)</p> <p>Aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken.</p> <p>Hinweis:</p> <p>Es sollte geprüft werden, ob neben der Einmündung Lüneburger Straße/Am Sportpark auch die Einmündung Lüneburger Straße/Böhmsholzer Weg ausgebaut werden muss um den Verkehr zum/vom neuen Gewerbegebiet aufnehmen zu können.</p> <p>ÖPNV (FD Mobilität)</p> <p>Der Flächennutzungsplan hat lediglich vorbereitenden Charakter und begründet i. d. R. keine bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben. Belange des straßengebundenen ÖPNV sind daher nicht betroffen.</p> <p>Ich begrüße die Änderung des F-Plans, da so die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau eines Betriebshofes der MOIN Mobilitätsinfrastruktur und -betriebs GmbH Landkreis Lüneburg geschaffen werden. Diese ist ab</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Begründung und der Umweltbericht werden um Aussagen zu Starkregenereignissen ergänzt. Eine Untersuchung wird erst im Rahmen der Baugenehmigung behandelt und kann nicht durch einen Flächennutzungsplan geregelt werden.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Im Rahmen der Planung wurde die Verkehrsuntersuchung zur geplanten Gewerbegebietserweiterung im Bereich Böhmsholzer Weg/ Am Sportpark in der Gemeinde Reppenstedt“ durch Zacharias Verkehrsplanungen erstellt. Diese ermittelt für die Einmündung Lüneburger Straße / Böhmsholzer Weg für den Prognosehorizont 2035/40 eine gute Verkehrsqualität. Daher wird auf den Ausbau des Knotenpunktes verzichtet.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Stellungnahmen – Behörden und sonstige TöB	Abwägungsvorschlag
--	--------------------

dem 01.01.2026 als landkreiseigene Gesellschaft mit der Durchführung des Busverkehrs im linkselbischen Teil des Landkreises Lüneburg betraut.

Radverkehr (FD Mobilität)

Belange der Radverkehrskoordination sind nicht betroffen.

Kenntnisnahme.

Gesundheit (FD Gesundheit)

Ich verweise auf meine Stellungnahme im Parallelverfahren 24600128 hin.

Kenntnisnahme.

Kreisstraßen (Betrieb Straßenbau und -unterhaltung)

Nachteilige verkehrliche Auswirkungen durch die 56. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Gellersen. auf Kreisstraßen sind nicht erkennbar. Aus der Sicht des Trägers der Straßenbaulast und Verkehrssicherungspflicht der Kreisstraßen bestehen daher keine Bedenken und Anregungen.

Kenntnisnahme.

1.2 Amt für regionale Landesentwicklung, 16.01.2025

In den Planzeichnungen der o.g. Bauleitplanungen wird der geplante Parallel-Neubau der 380-kV-TenneT-Freileitung (Ostniedersachsenleitung) südlich der Bestandsleitung nachrichtlich dargestellt. In den jeweiligen Begründungen zum Bebauungsplan und der FNP-Änderungen findet sich jedoch lediglich ein Hinweis darauf, dass „die Planung [...] in die Planzeichnung[en] übernommen wurde“. Eine planerische Auseinandersetzung mit den geplanten PV-Freiflächen unterhalb der geplanten Leitung fehlt bislang in den von Ihnen veröffentlichten Unterlagen.

Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen:

Die Begründung wird um Aussagen zum Vorranggebiet Leitungstrasse und zu der geplanten Freiflächen-PVA unterhalb der geplanten Leitungen ergänzt.

Die Planung wurde im Dezember 2025 mit der TenneT Tso GmbH abgestimmt. Das Schreiben der Ministerien zu Planungen unterhalb von Leitungstrassen wird beachtet.

Die übrigen Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Diesbezüglich möchte darauf hinweisen, dass das Amt für regionale Landesentwicklung am 01.10.2024 die Landesplanerische Feststellung zur Raumverträglichkeitsprüfung für die Ostniedersachsenleitung veröffentlicht hat. Diese ist gemäß § 3 Abs. 4 ROG in Verbindung mit § 4 Abs. 1 ROG bei raumbedeutsamen Planungen – wie etwa einer Bauleitplanung – als sonstiges Erfordernis der Raumordnung zu berücksichtigen. Eine entsprechende Abwägung fehlt bisher in den vorliegenden Unterlagen zu den o.g. Bauleitplanverfahren. Ebenso wie eine

Stellungnahmen – Behörden und sonstige TöB	Abwägungsvorschlag
--	--------------------

Auseinandersetzung mit § 2 Nr. 6 Satz 2 NROG („Die Nutzung solarer Strahlungsenergie zur Erzeugung von Strom durch Freiflächenanlagen soll den Ausbau der Nutzung von Windenergie an Land und den Ausbau der für das Erreichen der Klimaziele notwendigen Infrastruktur wie Hoch- und Höchstspannungsleitungen und Speichersysteme nicht behindern“). Gleiches gilt auch für das raumordnerische Ziel in 4.2.2 Ziffer 09 des LROP, welches für raumbedeutsame Planungen eine Beachtungspflicht u.a. für die Ostniedersachsenleitung (dort unter der Bezeichnung „von der Landesgrenze aus Richtung Krümmel (Schleswig-Holstein) kommend, über Lüneburg und Stadorf bis Wahle“) vorgibt.

Bei der inhaltlichen Auseinandersetzung mit dem LROP in Kapitel 3.1 der Begründung zur FNP-Änderung wird bislang nur die letzte Änderung des LROP (2022) behandelt. Dabei werden die unveränderten, aber weiterhin geltenden Festlegungen des LROP 2017 außer Acht gelassen. Im LROP 2017 ist im Plangebiet ein Vorranggebiet Leitungstrasse im Verlauf der 380 kV-Bestandsleitung festgelegt. Zudem weise ich darauf hin, dass in den Ausführungen zu den Festlegungen des RROP des Landkreises Lüneburg in Kapitel 3.2 der Begründung zur FNP-Änderung eine inhaltliche Befassung mit dem Vorranggebiet Leitungstrasse (380 / 110 kV), welches im RROP im Bereich der Bestandsleitung festgelegt ist, ebenfalls fehlt.

Abschließend möchte ich auf das gemeinsame Schreiben des Wirtschaftsministeriums, des Umweltministeriums sowie des Landwirtschaftsministeriums des Landes Niedersachsen vom 03.12.2024 hinweisen, welches auch an die Gemeinde bzw. die Samtgemeinde Reppenstedt verschickt worden ist. Darin wird auf Probleme / Erschwernisse hingewiesen, die aus der Planung und Genehmigung von Freiflächen-PV-Anlagen unterhalb von Leitungstrassen entstehen. Gleichzeitig werden in dem Schreiben auch Lösungsmöglichkeiten für die Bauleitplanung und Genehmigung aufgezeigt. Hierzu wird sicherlich auch die zu erwartende Stellungnahme der TenneT wichtige Hinweise enthalten. Ich bitte um eine entsprechende inhaltliche Würdigung im weiteren Verfahren.

**1.3 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen,
Regionaldirektion Hameln-Hannover, Dezernat 5 -
Kampfmittelbeseitigungsdienst, 20.12.2025**

Im Zweiten Weltkrieg war das heutige Gebiet des Landes Niedersachsen vollständig durch Kampfhandlungen betroffen. In der Folge können heute noch nicht detonierte Kampfmittel, z.B. Bomben, Minen, Granaten oder sonstige Munition im Boden verblieben sein. Daher sollte vor geplanten Bodeneingriffen grundsätzlich eine Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich der Kampfmittelbelastung durchgeführt werden. Eine mögliche Maßnahme zur Beurteilung der Gefahren ist eine historische Erkundung, bei der alliierte Kriegsflugbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Kriegsflugbilddauswertung). Eine weitere Möglichkeit bietet die Sondierung durch eine gewerbliche Kampfmittelräumfirma. Bei der zuständigen Gefahrenabwehrbehörde (in der Regel die Gemeinde) sollte sich vor Bodeneingriffen über die vor Ort geltenden Vorgaben informiert werden. Bei konkreten Baumaßnahmen berät der KBD zudem über geeignete Vorgehensweisen.

Hinweis:

Eine Kriegsflugbilddauswertung kann beim KBD beauftragt werden. Die Auswertung ist gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.

Eine Kriegsflugbilddauswertung ist im Rahmen dieser Stellungnahme nicht vorgesehen und aus personellen Gründen nicht möglich, da prioritär Anträge nach NUIG bearbeitet werden. Ein Auszug aus dem Kampfmittelinformationssystem ist ebenfalls nicht mehr vorgesehen. Der KBD informiert die zuständigen Gefahrenabwehrbehörden unmittelbar über Ergebnisse durchgeführter Auswertungen. Dabei erkannte Kampfmittelbelastungen sind den Gefahrenabwehrbehörden daher bereits bekannt.

Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen.

Es wurde bereits eine Luftbilddauswertung nach §3 NUIG durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landesamts für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Hameln-Hannover durchgeführt. Diese ergab, dass keine Kampfmittelbelastung vermutet wird. Zwei Bereiche sind aufgrund von Vegetation/Strauchbewuchs nicht auswertbar, eine Kriegsbelastung wird dort jedoch nicht vermutet. Eine Sondierung wurde nicht durchgeführt.

Stellungnahmen – Behörden und sonstige TöB	Abwägungsvorschlag
--	--------------------

Sofern eine kostenpflichtige Kriegsflutbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können: https://kbd.niedersachsen.de/startseite/allgemeine_informationen/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-207479.html

**1.4 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen –
Regionaldirektion Lüneburg, 31.01.2025**

Möglicher Vermerk:

Der Stellungnahme wird gefolgt.
Der Vermerk wird in die Planzeichnung übernommen.

Planunterlage

Kartengrundlage: ALKIS (Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem)
Gemarkung: Reppenstedt, Flur 4
Maßstab: 1:1000

© GeoBasis-DE/LGLN (Jahr) 11)



Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Lüneburg

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze, nach (Antragsnummer: _____ Stand: Monat/Jahr).

....., den

(Ort) (Datum)

.....

(Amtliche Vermessungsstelle)

Siegel

Im Auftrage

.....

(Unterschrift)

11) Jahr der Bereitstellung der Daten durch das LGLN.

Bitte bringen sie einen deutlich sichtbaren Quellenvermerk unter Beachtung der Nr. 4.3 der Allgemeine Geschäfts- und Nutzungsbedingungen (AGNB) an.

https://www.lgln.niedersachsen.de/wir_ueber_uns/verwendungs_und_geschaeftsbedingungen/--97401.html

1.5 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, 21.01.2025

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Rohstoffe

Der Planungsbereich für Gewerbeflächen und Flächen für Photovoltaik der Samtgemeinde Gellersen und der Gemeinde Reppenstedt liegt innerhalb eines Rohstoffsicherungsgebietes 2. Ordnung von regionaler Bedeutung für Sandgewinnung, das im derzeit gültigen Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) für den Landkreis Lüneburg teilweise als Vorbehaltsgebiet ausgewiesen wurde. Bei Vorbehaltsgebieten handelt es sich nach §7 Abs. 3 des Raumordnungsgesetzes (ROG) um Gebiete, in denen bestimmten, raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden soll.

Unter Berücksichtigung der bereits abgebauten Bereiche, die vorwiegend im westlichen Teil des Rohstoffsicherungsgebietes liegen, verbleibt der südliche und östliche Bereich unverritz, der zum Teil als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung im Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) für den

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Laut Stellungnahme des Landkreises Lüneburg vom 20.12.2025 ist das Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung bereits abgebaut und stillgelegt, sodass keine Beeinträchtigung entsteht. Gemäß dem Landkreis entfällt zudem im 2. und 3. Entwurf des RROP 2025 das Vorranggebiet Rohstoffgewinnung S_22, da der Abbau bereits größtenteils abgeschlossen und die Restfläche zu klein für eine Festlegung ist. Folglich liegt kein Zielkonflikt vor.

Die übrigen Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen – Behörden und sonstige TÖB	Abwägungsvorschlag
--	--------------------

Landkreis Lüneburg vorgesehen ist. Dieser Bereich sollte nicht in einer Weise überplant werden, die einen zukünftigen Rohstoffabbau erschwert oder verhindert.

Die aktuellen Rohstoffsicherungskarten können über den NIBIS® Kartenserver des LBEG eingesehen oder als frei verfügbarer WMS Dienst abgerufen werden.

Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024-0001).

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

1.6 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Lüneburg, 27.01.2025

Die Änderungsfläche liegt südlich der Landesstraße 216 (L 216) in Abschnitt 110 zwischen ca. Station 3470 und ca. Station 4025 außerhalb von festgesetzten Ortsdurchfahrtsgrenzen der OD Reppenstedt. Die Bauverbots-/ bzw. Baubegrenzungszone (20 m / 40 m) vom durchgehenden Fahrbahnrand der ‚B 209‘ ist somit entsprechend zu berücksichtigen.

Zum Inhalt der 56. Änderung bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Es handelt sich hierbei um eine geplante Darstellung als ‚Gewerbegebiet‘ und ‚Sonstiges Sondergebiet‘.

Die verkehrliche Erschließung soll über die bestehenden Straßen „Am Sportpark“ und „Böhmsholzer Weg“ erfolgen. Beide Straßen sind an die Landesstraße 216 angeschlossen. Die Einmündungsbereiche der o.g. Straßen sind in dem Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes dargestellt.

Sollten Änderungen an den jeweiligen Einmündungsbereichen erforderlich werden, so sind diese im Zuge des weiteren Bauleitverfahrens mit der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Lüneburg abzustimmen.

Die Samtgemeinde hat gem. § 5 (2) Abs. 6 Baugesetzbuch zu prüfen, ob Festsetzungen oder Maßnahmen gegen schädliche Umwelteinwirkungen (u. a. Straßenlärm der L 216) erforderlich werden.

Der Straßenbauverwaltung dürfen durch die Ausweisungen und Festsetzungen bei der Flächennutzungsplanänderung keine Kosten entstehen.

Am weiteren Verfahren ist der Geschäftsbereich Lüneburg entsprechend zu beteiligen.

Kenntnisnahme.

Die B 209 befindet sich nicht im direkten Umfeld des Plangebietes.

Die Planung sieht keine baulichen Anlagen innerhalb der Bauverbots-/Baubegrenzungszone der L 216 vor.

Im Rahmen der Bauleitplanung wurde ein „Schalltechnisches Gutachten zur Bauleitplanung Bebauungsplan Nr. 43 „Gewerbe, Energie und Mobilität“, zugleich 56. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Reppenstedt“ durch das Ingenieurbüro Bonk – Maire – Hoppmann GmbH erstellt. Das Gutachten kommt zu dem Schluss, dass keine Maßnahmen zur Verminderung der Verkehrslärmbelastungen erforderlich sind. Für die Baugebiete werden flächenbezogene Emissionskontingente vorgeschlagen, die in die Festsetzungen aufgenommen wurden.

Die Erschließung „Böhmholzer Weg“ in der Planzeichnung zur FNP-Änderung wird entsprechend der Planzeichnung zum Bebauungsplan angepasst.

Der Geschäftsbereich Lüneburg wird im weiteren Verfahren beteiligt.

Stellungnahmen – Behörden und sonstige TöB	Abwägungsvorschlag
--	--------------------

Ich möchte Sie bitten, mir die Genehmigung der 56. Flächennutzungsplanänderung unter Beifügung einer beglaubigten Ausfertigung (bevorzugt digital) mitzuteilen.

1.7 Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Sellhorn, 20.01.2025

Nördlich an das Plangebiet grenzt ein ca. 50 bis 70-jähriger Kiefernwald mit unterständigen Eichen und großkronigen Eichen am Waldrand. In der Strauchschicht findet sich Faulbaum, Traubenkirsche und Eichennaturverjüngung. Südwestlich an das Plangebiet grenzt ein ca. 50 bis 70-jähriger Kiefernwald mit Fichte und Buche.

In der Strauchschicht findet sich Buchennaturverjüngung.

Südlich an das Plangebiet grenzt ein über 100-jähriger Buchenwald mit Eiche und einzelnen Tannen. Die großkronigen Randbäume weisen einzelne Spechthöhlen auf. In der Strauchschicht findet sich Buchennaturverjüngung. Dieser Wald ist Bestandteil des NSG „Hasenburger Bachtal“.

Auf Grund ihrer Größe und Baumdichte weisen diese mit Waldbäumen bestockten Fläche einen Naturhaushalt mit eigenem Binnenklima auf.

Es handelt sich hierbei um Wald im Sinne des § 2 NWaldLG, der in der Waldfunktionenkarte als Klimaschutzwald besonders gekennzeichnet sind.

Waldränder besitzen als linienförmige Übergangsbiopte zwischen Wald und offener Landschaft mit ihrer großen Artenvielfalt eine hohe Bedeutung für den Artenschutz und den Biotopverbund.

Sie bereichern das Landschaftsbild und schützen den Wald vor Aushagerung und Windwurf. Darüber hinaus haben sie eine hohe Bedeutung für den Erholungswert der Landschaft.

Zu nördliche gewerbliche Baufläche

Die geplante gewerbliche Baufläche grenzt unmittelbar an den nördlich angrenzenden Kiefernwald.

Siehe Abwägungsvorschlag zur Stellungnahme des Landkreises Lüneburg, FD-Umwelt, unter 1.1.

Stellungnahmen – Behörden und sonstige TöB	Abwägungsvorschlag
--	--------------------

Im RROP des Landkreises Lüneburg ist festgehalten, dass ein Mindestabstand von 30 m (einer Baumlänge) zwischen dem Wald und der Bebauung einzuhalten ist, da beim Unterschreiten des Mindestabstandes mit Gefährdungen von Menschen, Gebäuden und anderen Sachwerten gerechnet werden muss. Müsste der Waldeigentümer aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht Randbäume entfernen, würde der schützende Waldmantel aufgerissen und der gesamte Waldbestand durch Windwurf gefährdet werden.

Aus Gründen

- der Gefahrenabwehr (großkronige Laubbäume sind insbesondere während der Vegetationszeit besonders bruch- und windwurfgefährdet),
- der Waldbrandvorsorge,
- der Vermeidung von zusätzlichem technischen Aufwand bei der Waldbewirtschaftung (Urteil des VGH Mannheim v. 07.12.1988 – 3 S 2993/88)
- und aus waldökologischen Gründen

bitte ich in der nachgeordneten Bauleitplanung den Mindestabstand von einer Baumlänge (rd. 30 m) zwischen dem Wald und der festgesetzten Baugrenze und sonstigen störenden Nutzungen zu berücksichtigen.

Zu Sondergebiet für Photovoltaik

Laut Planzeichnung zur 56. Änderung des Flächennutzungsplan der SG Gellersen grenzt das geplante Sondergebiet im Süden und Westen unmittelbar an ökologisch wertvollen Wälder (s.o.).

Für die nachgeordnete Bauleitplanung gebe ich dazu folgende Hinweise:

Für die Planung von Freiflächen-PV-Anlagen in Niedersachsen hat der Niedersächsische Landkreistag (NLT) Hinweise und Empfehlungen für die Raumordnung herausgegeben (Stand: 19.10.2022). Darin heißt es, dass sich die unmittelbar an Waldgebiete angrenzenden Bereiche nicht für Freiflächen-PV-Anlagen eignen. Es wird ein Abstand von min. 50 m zu Waldrändern empfohlen. Als Gründe sind hierfür die Verschattung, die verschiedenen Funktionen des

Stellungnahmen – Behörden und sonstige TÖB	Abwägungsvorschlag
--	--------------------

Waldrandes, der Brandschutz und der Schutz der PV-Anlagen durch umstürzende Bäume genannt.

Aus waldfachlicher Sicht bitte ich den vom NLT - auf naturwissenschaftlicher Basis ermittelten - Mindestabstandes von 50 m grundsätzlich einzuhalten.

Falls ein Unterschreiten des empfohlenen Mindestabstandes von 50 m in diesem Einzelfall geltend gemacht werden sollte, ist auf naturwissenschaftlicher Basis zu begründen, weshalb von der Abstandsempfehlung abgewichen wurde (siehe Urteil des Oberverwaltungsgerichts Niedersachsen vom 30.04.2024, Az.: 1 MN 161/23).

Der Mindestabstand von 30 m (eine Baumlänge) zwischen dem Waldrand und der geplanten Freiflächen-PV-Anlage ist aber in jedem Fall einzuhalten (s.o.).

Ich bitte Sie, die o.g. Hinweise bei der nachgeordneten Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Diese Stellungnahme erfolgt in Abstimmung mit dem LWK-Forstamt Uelzen.

Kenntnisnahme.

1.8 Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Lüneburg, 31.01.2025

Die Stellungnahme wurde gemeinsam von den Geschäftsbereichen der Betriebsstelle Lüneburg des NLWKN erstellt.

Folgende Hinweise und Anmerkungen werden gegeben:

Geschäftsbereich 4 (Naturschutz)

Die Belange des GB4 als TÖB sind nicht berührt, da landeseigene Naturschutzflächen von dem Vorhaben nicht betroffen sind.

Kenntnisnahme.

Die Arbeitshilfe ist bekannt und wird berücksichtigt.

In der Funktion als Fachbehörde für Naturschutz (§ 33 NNatSchG) werden jedoch folgende Hinweise und Anregungen gegeben:

1. Hinsichtlich der Ausgestaltung und bauleitplanerischen Festsetzungen für Flächen mit Zweckbestimmung Photovoltaik wird grundsätzlich die Anwendung

Stellungnahmen – Behörden und sonstige TöB	Abwägungsvorschlag
<p>der Arbeitshilfe für die Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Niedersachsen (NLT et al. 20221) sowie der Hinweise für einen naturverträglichen Ausbau von Flächen-Photovoltaikanlagen (NLT et al. 20232) empfohlen. Hierin finden sich unter anderem Hinweise zu Reihenabständen, Modultischiefen, Einzäunung, etc. Beide Dokumente sind als Anlage der Stellungnahme beigelegt.</p> <p><u>2. Umweltbezogene Ziele und Grundsätze im Regionalen Raumordnungsprogramm LK Lüneburg:</u></p> <p>Die Ausführungen der vorliegenden Unterlagen hinsichtlich der umweltbezogenen Ziele und Grundsätze der Raumordnung (BÜRO MEHRING 2024 a3, S. 5-6 bzw. BÜRO MEHRING 2024 b4 S. 5) erscheinen nicht plausibel.</p> <p>Vorgesehen sind laut zeichnerischer Darstellung der vorliegenden Planzeichnung des B-Plans z.B. max. 25 m Waldabstand im Bereich der geplanten Zweckbestimmung Photovoltaik. Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind zu beachten bzw. zu berücksichtigen (vgl. Mindestabstand von 30m und Grundsatz 100m zwischen Bebauung und Wald in RROP und LROP).</p> <p>Entsprechend der Arbeitshilfe für die Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Niedersachsen (NLT et al. 2022, S. 30) wird ein Mindestabstand von 50 m zu Waldrändern empfohlen, um eine Beeinträchtigung der Waldrandbereiche zu minimieren, den Energieertrag nicht durch Verschattung zu reduzieren, eine Beschädigung der Anlagen durch umstürzende Bäume zu verhindern.</p> <p>Insbesondere hinsichtlich der direkten Nachbarschaft des geplanten B-Plan-Gebiets zum Naturschutzgebiet „Hasenburger Bachtal“ und dem FFH-Gebiet „Ilmenau mit Nebenbächen“ (2628-331) sollten die Abstandsflächen im Süden des Plangebietes auf mindestens 30 m, besser 50 m erweitert werden. Dies wird als erforderlich erachtet, um die für die Randbereiche vorgesehenen „Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ in fachlich sinnvoller Art und Weise durchführen zu können</p>	<p>Die nebenstehende Stellungnahme nimmt Bezug auf Inhalte des Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplanes und nicht auf die Flächennutzungsplanänderung.</p> <p>Der Waldabstand von 30 m im wirksamen RROP wird nicht als verbindliches Ziel vorgegeben, sondern in der Begründung zum RROP. Der Wert von 30 m ist somit kein verbindliches Ziel der Raumordnung. Im Übrigen wird auch der 100-m-Abstand im LROP lediglich in den Erläuterungen als Orientierungswert aufgeführt. Das Ziel der Raumordnung zum Waldabstand wird berücksichtigt. Der Entwurf der Planzeichnung wird angepasst und die südliche Baugrenze auf 30 m abgerückt.</p> <p>Die Arbeitshilfe stellt keine verbindliche Rechtsgrundlage dar, sondern lediglich eine Hilfe. Auch gegebene Hinweise haben nicht den Verbindlichkeitsgrad, wie beispielsweise Vorgaben der Raumordnung oder Verordnungen (beispielsweise Schutzgebietsverordnung).</p> <p>In dem genannten Hinweispapier des NLT wird der „<i>Abstandspuffer von 50 m zu Waldflächen</i>“ auf die Eignung für PV aufgrund von Beschattung begründet. Der zitierte „Abstandspuffer“ von 50 m ist vermutlich S. 72 der niedersächsischen INSIDE-Studie entnommen. Die Quelle für die verwendete Methode wird nicht genannt, der angenommene 50 m- Puffer ist daher nicht begründet.</p> <p>Die mögliche Verschattung ist kein Umwelt- oder Waldbelang, sondern ein wirtschaftlicher Belang für den Betreiber der PV-Anlage. Dabei ist zu</p>

Stellungnahmen – Behörden und sonstige TöB	Abwägungsvorschlag
<p>und gleichzeitig die geplanten Photovoltaik-Anlagen vor Beschädigung und Verschattung zu schützen.</p>	<p>berücksichtigen, dass PV-Module über den Tagesverlauf auch von Osten und Westen besonnt werden. Es gibt keine rechtliche Grundlage für die Forderung, einen 50-m-Waldabstand einzuhalten. Der Mindestabstand von 30 m (eine Baumlänge) zwischen dem Waldrand und der geplanten Freiflächen-PV-Anlage wird eingehalten (s.o.)</p>
<p>Als Grundlage für geplante Gehölzpflanzungen weise ich – auch aufgrund der unmittelbaren Nähe zu den genannten Schutzgebieten – an dieser Stelle auf die Gehölzliste gebietseigener Gehölze Niedersachsens (2024) hin, welche der Stellungnahme als Anlage beigefügt ist.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p>
<p><u>3. Fläche, Boden, Wasserhaushalt:</u> In den vorliegenden Unterlagen (BÜRO MEHRING 2024 a,b, S. 6-7) wird die Einschätzung getroffen, dass aufgrund der Vorbelastung im Rahmen des Sandabbaus die zusätzliche Beeinträchtigung der Bodenfunktionen durch die Planung als gering zu bewerten sei. Diese Einschätzung wird nicht als schlüssig erachtet. Die vorliegenden Baugrunduntersuchungen zeigen lediglich Vorbelastung durch Auffüllung des ehemaligen Sandabbaus auf den Flurstücken 35/4, 39 und 40, nicht jedoch auf Flurstück 44/10. Dieses weist alleine bereits eine Fläche von 5 ha auf, die durch das Gewerbegebiet mit einer Versiegelungsrate von bis zu 80 % überplant werden. Eine entsprechende Differenzierung der Bereiche in der Eingriffsberechnung wird empfohlen.</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt, im Umweltbericht erfolgt eine differenziertere Betrachtung der Teilbereiche des Plangebiets in Bezug auf den Bodenschutz.</p>
<p><u>4. Fläche, Boden, Wasserhaushalt:</u> Aus den vorliegenden Unterlagen wird nicht ersichtlich, ob es für das ehemalige Abbaugelände einen Rekultivierungsplan oder eine Kompensationsplanung gibt, die ggf. im Verfahren zu berücksichtigen sind.</p>	<p>Kenntnisnahme. Das Rekultivierungsziel für das ehemalige Abbaugelände war die landwirtschaftliche Folgenutzung, welche durch eine Verfüllung der Gruben hergestellt wurde. Es liegen kein Rekultivierungsplan oder Kompensationsplanung vor, die im weiteren Verfahren zu berücksichtigen sind.</p>
<p><u>5. Natura 2000-Gebiete, Schutzgebiete:</u> In den Unterlagen wird nicht konkret darauf eingegangen, inwiefern eine mögliche Beeinträchtigung der angrenzenden Schutzgebiete durch die vorliegende</p>	<p>Im Rahmen der Umweltprüfung, die gesonderter Teil der Begründung im Rahmen der Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB wird, wird darauf</p>

Stellungnahmen – Behörden und sonstige TöB	Abwägungsvorschlag
<p>Planung erfolgen kann. Aufgrund der unmittelbaren Nachbarschaft des Plangebiets zum FFH-Gebiet „Ilmenau mit Nebenbächen“ und zum Naturschutzgebiet „Hasenburger Bachtal“ wird dies als erforderlich erachtet.</p> <p><u>6. Brutvogel- und Reptilienerfassung 2024:</u></p> <p>Für vergleichbare und plausible Kartierungsergebnisse wird empfohlen, die avifaunistischen Kartierung strikt nach SÜDBECK et al.5 (2005) durchzuführen. Gem. SÜDBECK et al. sind je nach erwartetem Artenspektrum 1-3 Dämmerungs-/Nachtbegehungen durchzuführen. Hierzu finden sich keine Angaben in den vorliegenden Unterlagen.</p> <p>Reptilien wurden lediglich außerhalb des Plangebiets auf der westlichen Teilfläche des Flurstücks 35/7 im Böschungsbereich eines alten Bodenabbaus erfasst (BÜRO MEHRING 2024 a, S. 7 bzw. BÜRO MEHRING 2024 b, S. 8). In den vorliegenden Unterlagen fehlen entsprechende Bezüge zum eigentlichen Plangebiet. Vor dem Hintergrund der aufgefundenen Arten Zauneidechse und Blindschleiche wird angeraten, entsprechende Artenschutzmaßnahmen für das Plangebiet zu berücksichtigen. Den vorliegenden Unterlagen ist nicht zu entnehmen, auf welcher Basis die Auswahl der zu kartierenden Artengruppen getroffen wurde (warum beispielsweise Fledermäuse und Insekten nicht kartiert wurden).</p>	<p>eingegangen, ob Beeinträchtigungen der Schutzgebiete resultieren bzw. wie diese vermieden werden können.</p> <p>Die Brutvogelkartierung, zur verbindlichen Bauleitplanung, wurde gemäß Südbeck et al. unter Einbeziehung der morgendlichen Dämmerungsphase mit insgesamt 6 Begehungen durchgeführt.</p> <p>Gemäß Südbeck et al. sind zusätzliche Dämmerungs- bzw. Nachtbegehungen nur dann durchzuführen, wenn im Plangebiet von dem Vorkommen nachtaktiver Vogelarten (Rallen, Eulen, Waldschnepfe) auszugehen ist. Dies ist im Plangebiet nicht der Fall, da es sich um intensiv landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen mit wenigen gliedernden, überwiegend randlichen Gehölzbeständen im unmittelbaren Anschluss an die bestehende und stark frequentierte Ortslage von Reppenstedt handelt. Für ggf. innerhalb des südlich angrenzenden Waldes lebende Eulen stellt das Plangebiet zudem kein geeignetes Nahrungshabitat dar. Zudem wird mit der Planung ein angemessener Waldabstand eingehalten.</p> <p>Der Zuschnitt der Kartierung der Reptilien erfolgte entsprechend der methodischen Standards und unter Beachtung des aktuellen Kenntnisstandes zur Raumnutzung und Verteilung von Reptilien in ihren Lebensräumen (BLANKE & PODLOUCKY 2009, BLANKE 2010, BLANKE 2019). Der ehemalige Sandabbau stellt im Umfeld des Plangebietes den einzigen geeigneten Lebensraum für die Zauneidechse dar. Aus diesem Grund wurde eine weitere Ausweitung der gewählten Untersuchungsmethodik auf Bereiche außerhalb des ehemaligen Sandabbaus für nicht notwendig erachtet. Weiterhin ist es nicht korrekt, dass die Kartierung sich lediglich auf den Böschungsbereich des ehemaligen Sandabbaus beschränkte. Die Kartierung wurde vollumfänglich im gesamten Bereich des ehemaligen Sandabbaus durchgeführt und um den Einsatz künstlicher Verstecke ergänzt, da diese eine geeignete ergänzende Nachweismöglichkeit für Reptilien darstellt (vgl. HACHTEL et al. 2009). Insgesamt wurden</p>

Stellungnahmen – Behörden und sonstige TöB	Abwägungsvorschlag
<p>7. Auf Grundlage der im nächsten Verfahrensschritt vorzulegenden konkretisierten Unterlagen (insbes. Umweltbericht) können sich weitere Hinweise ergeben. Ich bitte daher um weitere Beteiligung im fortlaufenden Verfahren.</p> <p><i>Anmerkung: Auf einen Abdruck der Gehölzliste gebietseigener Gehölze Niedersachsen, Hinweise für einen naturverträglichen Ausbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen und Arbeitshilfe für die Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Niedersachsen wird verzichtet.</i></p>	<p>neun künstliche Verstecke im besonnten nördlichen und östlichen Böschungsbereich sowie im zentralen Bereich des ehemaligen Sandabbaus ausgebracht. Auf das Ausbringen im westlichen und südlichen Böschungsbereich würde auf Grund der starken Beschattung verzichtet.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
<p>1.9 Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Uelzen, 14.01.2025</p> <p>Wir bedanken uns für die Aufforderung zur Stellungnahme. Nach Durchsicht der Unterlagen teilen wir Ihnen folgendes mit:</p> <p>Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken zu der Planung. Unter dem Aspekt, dass hinsichtlich klimaschützender Maßnahmen akuter Handlungsbedarf besteht, bestehen unsererseits keine Bedenken, soweit die Planungen mit den raumordnerischen Vorgaben des Kreises Lüneburg vereinbar sind.</p> <p>Unter dem Aspekt, dass eine Einigung mit dem Bewirtschafter erzielt wird bzw. wurde und dass durch die Bauart eine relativ einfache Wiederherstellung des derzeitigen Flächenzustandes möglich ist für etwaige Krisenzeiten (Nahrungsmittelerzeugung u.a. für Regionen mit schlechteren klimatischen Verhältnissen als in Niedersachsen), halten wir die Planungen für vertretbar.</p> <p>Bzgl. ggf. notwendiger externer Kompensationsmaßnahmen bitten wir um erneute Beteiligung.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Werden im weiteren Verfahren externe Kompensationsmaßnahmen erforderlich, findet eine erneute Beteiligung statt.</p>

1.10 Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade, 29.01.2025

Aus handwerklicher Sicht bestehen derzeit unter Berücksichtigung der uns vorgelegten Unterlagen keine Bedenken.

Wenn der erzeugte Strom aus der geplanten PV-Freiflächenanlage im Gewerbe[1]gebiet selbst genutzt werden soll, stellt sich die Frage, warum dafür nicht die vielen neuen Dachflächen im Gewerbegebiet zur Verfügung gestellt werden. Dadurch würde erhebliche Versiegelungsfläche vermieden und die Bodenerwärmung reduziert. Das würde auch dem 30 ha Ziel der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung entsprechen und den Flächenverbrauch reduzieren.

1.11 Samtgemeinde Bardowick, 30.12.2024

Ein Großteil des motorisierten Personen- und Lieferverkehrs im Westen der Hansestadt Lüneburg und in den nordwestlich / westlich angrenzenden Gemeinden fließt über die jeweiligen Kreisstraßen über die Gemeinden Bardowick, Mechtersen, Radbruch und Vögelsen zur BAB A39 in Richtung Hamburg ab. Ein Wachstum in der Samtgemeinde Gellersen hat damit auch erhebliche Auswirkungen auf die verkehrlichen Belastungen der Straßen in den Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Bardowick.

Das Straßennetz im Bereich der Samtgemeinde Bardowick ist bezüglich seiner Aufnahmekapazität bereits in Teilbereichen an seinen Grenzen (z. B. „Shellkreuzung“ K32/K46 sowie Landwehrkreisel K46/K51 in Bardowick, Autobahnauffahrt „Lüneburg-Nord“) angekommen.

Die Knotenpunkte K32/K46 („Shellkreuzung“) und K46/K51 („Landwehrkreisel“) im Flecken Bardowick haben schon heute zu den Spitzenzeiten erhebliche Wartezeiten und sind überlastet.

Kenntnisnahme.

Gemäß § 32 a NBauO sind ab einer Dachfläche von mindestens 50 m² mindestens 50 Prozent der Dachfläche mit einer Solarenergieanlage auszustatten. Somit werden die Dachflächen im Gewerbegebiet teilweise für Solarenergieanlagen zur Verfügung gestellt.

Die Nutzung der Dachflächen allein ist jedoch nicht ausreichend, um die Betriebe im Gewerbegebiet, insbesondere den Busbetriebshof, mit Solarenergie zu versorgen.

Durch die in den Sondergebieten geplante FF-PV-Anlage wird nur geringfügig Boden versiegelt. Durch die Einsaat von extensivem Grünland werden die Bodenfunktionen auf der bisherigen Ackerfläche aufgewertet.

Die genannten Verkehrsknotenpunkte liegen in deutlicher Entfernung zum Vorhabenstandort. Nach Rücksprache mit dem Verkehrsgutachter hat an den genannten Verkehrsknotenpunkten bereits eine Durchmischung mit dem Verkehr stattgefunden, so dass etwaige Überlastungserscheinungen nicht ursächlich auf das Planvorhaben zurückzuführen sind. Der Anteil der zusätzlichen Verkehre an den bereits bestehenden Verkehrsmengen an den Knotenpunkten ist nur marginal und liegt im Rahmen der üblichen Zehlschwankungen. Zudem ist davon auszugehen, dass sich die in dem geplanten Gewerbegebiet zu erwartenden Nutzungen mit eher lokaler Ausrichtung ihren Unternehmensstandort alternativ in anderen Lagen in Bardowick, Gellersen, Lüneburg etc wählen würden bzw. müssten. Insofern würden auch dann je nach Betriebsstandort, Einsatzort der Handwerker und Wohnort der Beschäftigten zusätzliche Verkehre auf den benannten Kreuzungen/ Einmündungen und Straßenzügen stattfinden. Ein Verzicht auf die Ausweisung der Gewerbeflächen würde demnach die Mehrverkehre an den Kreuzungen nicht verhindern.

Stellungnahmen – Behörden und sonstige TöB	Abwägungsvorschlag
--	--------------------

Im Übrigen handelt es sich bei den benannten Verkehrsknotenpunkten fast ausschließlich um Straßenzüge des sogenannten klassifizierten Straßennetzes (Landes- und Kreisstraßen), die entsprechend dazu dienen bzw. dazu bestimmt sind, auch entsprechende lokale und sogar regionale Verkehre aufzunehmen. Sofern demnach eine Überlastung dieser vom Vorhabenstandort deutlich entfernten Verkehrsknotenpunkte oder Straßenzüge auftreten sollte, liegt dies unter Berücksichtigung der nur marginalen Verkehrszuwächse nicht im Verantwortungsbereich des Vorhabenträgers.

1.12 Hansestadt Lüneburg, 31.01.2025

Die Hansestadt Lüneburg hat folgende Bedenken und Anregungen zu der Bauleitplanung der Gemeinde Reppenstedt:

Den ausgelegten Unterlagen ist zu entnehmen, dass die SG Gellersen plant, der Mobilitätsinfrastruktur und -betriebs GmbH Lüneburg (MOIN) Flächen für einen Busbetriebshof zu überlassen bzw. dass die MOIN auf den genannten Flächen plant einen Betriebshof zu errichten. Die MOIN übernimmt ab 2026 die Verantwortung für den regionalen Nahverkehr im Landkreis Lüneburg und den Stadtverkehr in der Hansestadt Lüneburg und plant einen Teil des Stadt- und Regionalverkehrs über den geplanten Betriebshof abzuwickeln.

Nach Rücksprache mit der MOIN gibt es noch kein Betriebskonzept und es ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht klar, welche Buslinien, Betriebs- und Leerfahrten und in welcher Anzahl über den geplanten Betriebshof abgewickelt werden sollen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass nach Inbetriebnahme des Betriebshofes die Verkehrsbelastung auf der L216 zwischen Reppenstedt und Lüneburg zunehmen wird, insbesondere durch Schwerlastverkehre (Busse).

Hierbei muss berücksichtigt werden, dass der Knotenpunkt Vor dem Neuen Tore/Dörnbergstraße/Schnellenberger Weg auf dem Stadtgebiet der

Kenntnisnahme.

Die prognostizierten Verkehre können dem Verkehrsgutachten im Anhang der Begründung entnommen werden.

Der genannte Verkehrsknotenpunkt liegt in deutlicher Entfernung zum Vorhabenstandort. Nach Rücksprache mit dem Verkehrsgutachter hat an den genannten Verkehrsknotenpunkten bereits eine Durchmischung mit dem Verkehr stattgefunden, so dass etwaige Überlastungserscheinungen nicht ursächlich auf das Planvorhaben zurückzuführen sind. Der Anteil der zusätzlichen Verkehre an den bereits bestehenden Verkehrsmengen an den Knotenpunkten ist nur marginal und liegt im Rahmen der üblichen Zählschwankungen.

Im Übrigen handelt es sich bei den benannten Verkehrsknotenpunkten fast ausschließlich um Straßenzüge des sogenannten klassifizierten Straßennetzes (Landes- und Kreisstraßen), die entsprechend dazu dienen bzw. dazu bestimmt sind, auch entsprechende lokale und sogar regionale Verkehre aufzunehmen. Sofern demnach eine Überlastung dieser vom Vorhabenstandort deutlich entfernten Verkehrsknotenpunkte oder Straßenzüge auftreten sollte, liegt dies unter Berücksichtigung der nur marginalen Verkehrszuwächse nicht im Verantwortungsbereich des Vorhabenträgers.

Stellungnahmen – Behörden und sonstige TöB	Abwägungsvorschlag
--	--------------------

Hansestadt Lüneburg über keine weiteren Kapazitäten verfügt, um etwaige Mehrbelastungen durch entsprechende Schwerlastverkehre aufzunehmen.

Nach Fertigstellung des Neubaugebietes Am Wienebütteler Weg wird die genannte Kreuzung verkehrstechnisch maximal ausgelastet sein (siehe hierzu auch Bebauungsplan Nr. 174 Am Wienebütteler Weg bzw. VO/8957/20, beschlossen durch den Verwaltungsausschuss der Hansestadt Lüneburg). Auch das stadtnahe Neubaugebiet „Am Schnellenberger Weg“ der Gemeinde Reppenstedt wird signifikante zusätzliche Verkehre in diesem Kreuzungsbereich auslösen. Wir bitten daher um aktuelle Zahlen und Prognosen der Verkehre zwischen dem Gemeindegebiet Reppenstedt und der Hansestadt Lüneburg.

Außerdem bitten wir, diese Stellungnahme auch der MOIN bzw. dem Aufgabenträger des ÖRN (Landkreis Lüneburg) zur Verfügung zu stellen, damit dieser die hier genannten Punkte in das noch zu erarbeitende Betriebskonzept einfließen lassen kann.

Die Stellungnahme wird der MOIN übermittelt.

1.13 Deutsche Telekom Technik GmbH, 06.01.2025

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt-) als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 8 Abs. 1 TKG hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Kenntnisnahme.
Dies wird erst im Rahmen der Baugenehmigung behandelt und kann nicht durch einen Flächennutzungsplan geregelt werden.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordination mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 4 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

1.14 Bundesnetzagentur, 03.01.2025

Ihre Anfrage bezieht sich zwar auf § 4 BauGB oder § 9 BImSchG oder § 74 VwVfG; in der Sache ist Ihr Anliegen jedoch in 2 Teilgebiete zu unterscheiden:

Zum einen erhalten Sie ggf. von der für den Ausbau der Elektrizitäts-Übertragungsnetze zuständigen Stelle bei uns im Hause (verfahren.drit-ter.nabeg@bnetza.de) eine Stellungnahme.

Zum anderen gibt die Bundesnetzagentur im Bereich Funkbetroffenheit keine Stellungnahme nach § 4 BauGB oder § 9 BImSchG oder § 74 VwVfG ab, da ihr Aufgabenbereich durch die Planung nicht berührt werden kann. Der Aufgabenbereich der Bundesnetzagentur im Bereich der Frequenzverwaltung ergibt sich aus den Vorschriften des Teils 6 des Telekommunikationsgesetzes („Frequenzordnung“). Die danach gemäß § 88 TKG bestehende Aufgabe der Bundesnetzagentur zur Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Frequenznutzung bezieht sich auf die physikalischen Auswirkungen von verschiedenen Frequenznutzungen untereinander, jedoch nicht auf Beeinträchtigungen von Frequenznutzungen durch Bauwerke. Letztere sind keine Funkstörungen im Sinne des Telekommunikationsgesetzes. Sofern also die Bundesnetzagentur Informationen über Frequenzteilnehmer in den zu beplanenden Bereich übermittelt, geschieht dies nicht in Ausfüllung ihres eigenen Aufgabenbereichs, sondern im Rahmen von Amtshilfe nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG. Nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 VwVfG braucht die ersuchte Behörde Hilfe nicht zu leisten, wenn sie die Hilfe nur unter unverhältnismäßig großem Aufwand leisten könnte.

In diesem Zusammenhang muss berücksichtigt werden, dass die Bundesnetzagentur täglich zahlreiche Anfragen erhält. Um die Verhältnismäßigkeit im Hinblick auf die zahlreichen Anfragen zu wahren, hat die Bundesnetzagentur das Formular „Richtfunk-Bauleitplanung“ entworfen. Das Ausfüllen des Formulars

Kenntnisnahme.

Die BNetzA wurde am 20.12.2024 mittels Formular „Richtfunk-Bauleitplanung“ beteiligt. Es wurde keine weitere Stellungnahme abgegeben.

Stellungnahmen – Behörden und sonstige TöB	Abwägungsvorschlag
--	--------------------

ist demnach zwingend erforderlich. Bitte haben Sie Verständnis, dass unsererseits keine weitere Bewertung ohne das vorzulegende Formular erfolgt.

Sollte die Baumaßnahme eine Bauhöhe von unter 20 Meter aufweisen, dann ist eine Betroffenheit des Richtfunks durch die Planung unwahrscheinlich. In diesem Fall ist eine Richtfunk-Untersuchung nicht erforderlich.

1.15 Avacon Netz GmbH, 16.01.2025

Bezug nehmend auf Ihr Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass wir gegen den Bebauungsplan Nr. 43 „Gewerbe, Energie und Mobilität“ der Gemeinde Reppens-
tedt und gegen die zugehörige 56. Änderung des Flächennutzungsplans der
Samtgemeinde Gellersen – Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öf-
fentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB grundsätzlich keine Einwände erhe-
ben.

Die Avacon Netz GmbH betreibt im genannten Bereich Gas- und Stromvertei-
lungsanlagen.

Aufgrund der zukünftigen Anforderungen an die Energieversorgung ist im ge-
planten Gebiet die Erschließung mit einem Gasnetz nicht vorgesehen.

Zur Versorgung des Plangebietes mit elektrischer Energie ist der Bau zusätzli-
cher Trafostationen erforderlich. Die genauen Standorte können im Rahmen
der Detailplanung abgestimmt werden. Für den Bau einer Trafostation wird
eine Fläche von ca. 5 x 7 m im öffentlichen Bereich als Standort benötigt.

Die Prüfung der Anschlussmöglichkeiten der geplanten Photovoltaik-Freiflä-
chenanlagen an unser Stromnetz zur Einspeisung der erzeugten Energie sowie
die Bereitstellung der elektrischen Leistung für den geplanten Busbetriebshof
sind nicht Bestandteil dieser Stellungnahme, sondern erfolgen nach Anmeldung
in gesonderten Verfahren.

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme.

Der Stellungname wurde gefolgt.

In der Planzeichnung zum Bebauungsplan wurden entlang der Planstraße
mehrere Flächen für die Versorgung aufgenommen. Die Avacon Netz GmbH
wird auch im weiteren Verfahren beteiligt.

Stellungnahmen – Behörden und sonstige TöB	Abwägungsvorschlag
--	--------------------

Für die Planung und den rechtzeitigen Ausbau unseres Versorgungsnetzes sowie die Koordination mit dem Straßenbau ist es notwendig, dass uns Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich so früh wie möglich, mindestens jedoch 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. Zwecks Festlegung der Leitungstrassen halten wir im Zuge der Erschließungsplanung ein gemeinsames Koordinierungsgespräch mit allen Ver- und Entsorgern für erforderlich.

Details zu unserem Anlagenbestand entnehmen Sie bitte aus den beigefügten Plänen.

Die Einhaltung der erforderlichen Sicherheitskriterien sowie weiteren Anweisungen entnehmen Sie bitte der ebenfalls beigefügten "Avacon Leitungsschutzanweisung".

Die Zustimmung zum Bauprojekt entbindet die bauausführende Firma nicht von ihrer Erkundigungspflicht vor Beginn der Tiefbauarbeiten. Hierbei ist eine Bearbeitungszeit von ca. 10 Tagen zu berücksichtigen.

Bitte beteiligen Sie uns an den weiteren Planungen.

Anmerkung: Auf einen Abdruck der Leitungspläne Strom, Wasser, Gas, dem Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen und der Leitungsschutzanweisung wurde verzichtet.

1.16 TenneT TSO GmbH, 24.01.2025

Vorgangsnummer: 25-000072

Der Planungsbereich wird von Bestandsanlagen, sowie geplanten Versorgungsanlagen unseres Unternehmens berührt. Diesbezüglich wurde das Vorhaben durch die Fremd- und Bauleitplanung der TenneT TSO GmbH geprüft.

Standortkonzept PV-Freiflächenanlagen:

Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen:

Stellungnahmen – Behörden und sonstige TÖB	Abwägungsvorschlag
<p>Bei der Planung von Freiflächenphotovoltaikanlagen bzw. einer möglichen Unterbauung im Leitungsschutzbereich der o. a. Höchstspannungsfreileitung teilen wir Ihnen Folgendes mit:</p> <p>Wir empfehlen, bei der Planung einen seitlichen Abstand der Anlagen zur Leistungsachse (Verbindungsline der Mastmitten) von 50 m einzuhalten. Damit wird in der Regel ein ausreichender Abstand zum Schutzbereich der Höchstspannungsfreileitung sichergestellt und ein uneingeschränkter Betrieb der PV-Anlage sowie ein gefahrloser Einsatz von Kränen oder Baugerüsten gewährleistet.</p> <p>Bei der Planung einer Photovoltaikanlage im Nahbereich der Freileitung ist die Beeinflussung durch elektrische und magnetische Felder sowie von Induktionsströmen zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere bei einer Einzäunung der Anlage.</p> <p>Des Weiteren ist bei einer elektrisch leitenden Einzäunung des Grundstückes darauf zu achten, dass die Zaunanlage von einem Fachmann ausreichend geerdet wird.</p> <p>Für spätere Wartungs-, Instandhaltungs- und Betriebsaufgaben muss der Zugang und die Zufahrt zu den Maststandorten mit einer Zuwegung (6 m Breite), sowie einer Arbeitsfläche von 50 m (bez. auf den Mastmittelpunkt) um unsere Maststandorte auch mit schwerem Gerät, wie z. B. Krananlagen, gewährleistet sein.</p> <p>Der TenneT TSO GmbH und die von uns beauftragten Fachfirmen müssen zu jeder Zeit die Möglichkeit bekommen in die Anlage zukommen. Daher empfehlen wir z.B. einen Austausch von Schlüsseln bzw. Installation von Schlüsselkasten. Im Störfall der Leitung ist ein Betreten der Anlage ohne Abstimmung mit dem Anlagenbetreiber zu ermöglichen.</p>	<p>Die von der TenneT übermittelten geplanten Leitungsverläufe werden in die Planzeichnung übernommen.</p> <p>Die übrigen Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Dies sind Angelegenheiten der Vorhabenebene und Bebauungsplanebene und können nicht im Flächennutzungsplan geregelt werden.</p>

Stellungnahmen – Behörden und sonstige TÖB	Abwägungsvorschlag
--	--------------------

Die Bauhöhen sind im Detail mit uns abzustimmen. Der vorgeschriebene Mindestabstand wird nach der DIN EN 50341-1 ermittelt.

Die maximalen Arbeitshöhen sind im Einvernehmen mit uns abzustimmen.

Bei der Durchführung der Bauarbeiten ist die Freileitung als ganz besonderer Gefahrenpunkt anzusehen.

Bei dem Bau von Mittelspannungstrassen sind die einschlägigen technischen Regeln einzuhalten. Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass eine Beeinflussung von unserer Höchstspannungsfreileitung zu berücksichtigen ist.

Vor Herstellung der Kreuzung und der Parallelverlegung von Mittelspannungskabeln ist seitens der Vorhabenträgerin ein qualifizierter Kreuzungsantrag bei der TenneT TSO GmbH zu stellen und ein Interessenabgrenzungsvertrag mit der TenneT TSO GmbH abzuschließen.

Bitte kontaktieren Sie für den Kreuzungsantrag sowie für den Interessenabgrenzungsvertrag die entsprechende Abteilung (Kreuzungsmanagement@tennet.eu).

Im Zuge der Bauausführung berührte Masterdungsanlagen sind auf Kosten des Veranlassers nach vorheriger Mitteilung an uns, zu verlegen bzw. zu ändern.

In diesem Zusammenhang weisen wir auf die von den Bauberufsgenossenschaften herausgegebenen Richtlinien "Sicherheitsabstände bei der Durchführung von Arbeiten in der Nähe von elektrischen Freileitungen" und auf die Unfallverhütungsvorschrift "Bauarbeiten (DGUV Vorschrift 38)" der Bauberufsgenossenschaft hin.

Aufschüttungen oder kurzzeitige Erdablagerungen innerhalb des Leitungsschutzbereiches dürfen nur mit unserer Zustimmung und erst, nachdem die Einhaltung der Sicherheitsabstände geprüft worden ist, vorgenommen werden.

Abgrabungen an den Maststandorten dürfen nicht vorgenommen werden. Sollten innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 25 m um den Mastmittelpunkt

Stellungnahmen – Behörden und sonstige TöB	Abwägungsvorschlag
--	--------------------

Abgrabungsarbeiten erforderlich werden, so sind diese mit uns im Detail abzustimmen.

Zur weiteren Information und mit der Bitte um Beachtung und Weitergabe an das bauausführende Unternehmen erhalten Sie unsere Broschüre „Sicherheitsregeln für Arbeiten in der Nähe von Freileitungen“.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass mit Vogelkot sowie bei ungünstigen Witterungsverhältnissen mit Eisabwurf von den Leiterseilen unserer Freileitung zu rechnen ist. Für solche natur- und witterungsbedingten Schäden kann von unserer Seite keine Haftung übernommen werden. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass evtl. Ertragsminderungen durch Beschattung bei Instandhaltungsmaßnahmen und von Anlagenteilen der Höchstspannungsfreileitung nicht geltend gemacht werden können.

Bitte beachten Sie, dass im Baubereich Leitungen anderer regionaler oder überregionaler Versorger vorhanden sein können.

Zu Ihrer Information über den Verlauf und die Lage unserer o. a. Versorgungsanlagen erhalten Sie eine Übersichtskarte. Nach der Verwendung ist die Datei von Ihnen zu löschen. Die Weitergabe an unbeteiligte Dritte ist nicht gestattet.

Für Ihre Planung erhalten Sie eine Übersichtskarte. Nach der Verwendung sind die Dateien von Ihnen zu löschen. Die Weitergabe der Datei an unbeteiligte Dritte ist nicht gestattet.

Höchstspannungsfreileitungen:

Die Breite des Freileitungsschutzbereiches für 380-kV-Leitungen beträgt max. 80 m, d. h. jeweils 40 m der Leitungssachse (Verbindungsline der Mastmitten) nach beiden Seiten.

Abgrabungen an den Maststandorten dürfen nicht vorgenommen werden. Sollten innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 25 m im Radius um den

Stellungnahmen – Behörden und sonstige TÖB	Abwägungsvorschlag
--	--------------------

Mastmittelpunkt Abgrabungsarbeiten erforderlich werden, so sind diese mit uns im Detail abzustimmen.

Die Maststandorte müssen für Unterhaltungsmaßnahmen ständig, auch mit schwerem Gerät wie z. B. Lastkraftwagen oder Kran, zugänglich sein.

Innerhalb des Leitungsschutzbereiches unterliegen die zulässigen Arbeitshöhen - Höhe über alles - der einzusetzenden Baumaschinen und Geräte (Baukräne und andere Hebezeuge, Baugerüste, Förderbänder etc.) und die Bauhöhen geplanter Bauvorhaben (Beleuchtungsanlagen, etc.) zur Gewährleistung der VDE-gemäßen Sicherheitsabstände einer Begrenzung.

Im Zuge der einzelnen Baugenehmigungsverfahren müssen uns die Bauunterlagen (Lageplan und Bauzeichnung mit Angabe der Niveauhöhen) zur Prüfung der Sicherheitsabstände zugesandt werden.

Unserer Prüfung liegt die DIN EN 50341 - 1 für die im Freileitungsschutzbereich zulässigen Bauhöhen und die DIN VDE 0105-100, für die Gewährleistung der Sicherheitsabstände auf der Baustelle zugrunde.

Im Freileitungsschutzbereich müssen zur Fahrbahnoberfläche neu geplanter Straßen und Fahrwege die Sicherheitsabstände gemäß DIN EN 50341 - 1 gewährleistet sein. Zur Prüfung und Abstimmung benötigen wir die Straßenbaupläne (Lageplan, Höhen- und Querprofil) frühzeitig.

Vorgesehene Reklameeinrichtungen, Fahnenstangen sowie Beleuchtungseinrichtungen sind innerhalb des Leitungsschutzbereiches mit uns abzustimmen.

Aufschüttungen, Dämme, Erdwälle etc. oder Zwischenlagerungen dürfen innerhalb des Schutzbereiches der Höchstspannungsfreileitung nur bis zu einer von uns zugelassenen Niveauhöhe vorgenommen werden, da andernfalls Lebensgefahr besteht.

Stellungnahmen – Behörden und sonstige TöB	Abwägungsvorschlag
--	--------------------

Hochwüchsige Bäume sollten innerhalb des Leitungsschutzbereiches nicht angepflanzt werden, da sonst die Einhaltung der Sicherheitsabstände in kürzester Zeit nicht mehr gewährleistet sind.

Empfehlenswert sind standortgerechte Wildgehölze wie Büsche und Sträucher bis zur Kategorie Großsträucher, die mit geringer Wuchshöhe einen ausreichenden dauerhaften Abstand zu den Leiterseilen einhalten.

Für unsere geplante 380-kV-Leitung Ostniedersachsenleitung (V58 BBPIG) gilt:

Die TenneT TSO GmbH ist durch den Gesetzgeber gemäß Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) und Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) verpflichtet, die Netzverstärkung im Bereich Ämter Büchen/Breitenfelde/Schwarzenbek-Land – Lüneburg/Samtgemeinde Gellersen/ Samtgemeinde Ilmenau – Stadorf – Wahle umzusetzen. Entsprechend beider Gesetze ist das Vorhaben von überragendem öffentlichem Interesse und unerlässlich für die Versorgungssicherheit Deutschlands. Es trägt zur Zielerreichung eines klimaneutralen Strommarktes bei. Das Vorhaben ist im BBPIG mit der Nummer 58 aufgeführt. Der aktuell gültige Netzentwicklungsplan Strom 2037/2045 (2023) listet die Umsetzung des Vorhabens als P113 mit den Maßnahmen M777 und M778 in Niedersachsen als Parallelneubau zur bestehenden 380-kV-Leitung (Krümmel – Wahle) von der Elbe (östl. Geesthacht) über Stadorf nach Wahle.

Die TenneT TSO GmbH hat den gesetzlichen Auftrag, eine parallele 380-kV-Neubauleitung neben dieser Bestandsleitung zu errichten. Die TenneT TSO GmbH hat die Alternativenabwägung in der abgeschlossenen Raumverträglichkeitsprüfung erläutert und erörtert.

Im Zuge der Raumverträglichkeitsprüfung hat die TenneT TSO GmbH bei der verfahrensführenden Raumordnungsbehörde (Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg) eine Öffentlichkeitsbeteiligung der eingereichten Unterlagen vom 16.01.2024 bis 15.02.2024 für den Abschnitt Elbe (östlich. Geesthacht) – Kolkhagen Süd durchgeführt. Der Erörterungstermin erfolgte am 07.05.2024.

Stellungnahmen – Behörden und sonstige TöB	Abwägungsvorschlag
--	--------------------

Am 01.10.2024 hat die zuständige Raumordnungsbehörde den beantragten Trassenverlauf im Wesentlichen mit der Erteilung der Landesplanerischen Feststellung bestätigt. Die Landesplanerische Feststellung ist beim ArL Lüneburg einzusehen (Link). Dort ist auch die bestätigte Vorzugstrasse zu entnehmen. Die TenneT TSO GmbH verweist darauf, dass nach aktuellem Planungsstand Mitte 2025 das Planfeststellungsverfahren für den Parallelneubau beginnt.

Die von Ihnen eingereichten Fläche zur 56. Änderung des Flächennutzungsplanes und Neuauflistung des Bebauungsplans Nr. 43 „Gewerbe, Energie, Mobilität“ südwestlich von Reppenstedt liegt im Verlauf der umzuverlegenden Bestandsleitung (LH-14-3106) und im Bereich der geplanten Ostniedersachsenleitung.

Zwischen der Elbe (östl. Geesthacht) und dem Umspannwerk Stadorf muss die Ostniedersachsenleitung aus technischen Gründen und räumlichen Gegebenheiten insb. an der Elbekreuzung östlich zur der Bestandsleitung verlaufen. Folglich muss die Ostniedersachsenleitung also auch im Westen von Reppenstedt östlich zur Bestandsleitung verlaufen. Da sich östlich des Mastes 10 der Bestandsleitung bewohnte Gebäude befinden, muss die Bestandsleitung u. a. in diesem Bereich nach Westen verlegt werden. Dadurch kann die Ostniedersachsenleitung u. a. im Bereich der Masten 10-13 der Bestandsleitung den vorhandenen Trassenkorridor nutzen (s. Abbildung 1).

Die Begründung der Landesplanerischen Feststellung bestätigt den Trassenverlauf. Maßgeblich ist, dass der Trassenverlauf den Vorgaben des LROPs folgt, die Inanspruchnahme von Freiräumen für Infrastruktureinrichtungen zu minimieren (3.1.1 02 Satz 1 LROP) und vorrangig bestehende, geeignete Trassen und Trassenkorridore in Anspruch zu nehmen (4.2.2 04 Satz 7 LROP) (vgl. Kap. 3.3.6 Landesplanerische Feststellung vom 01.10.2024).



Abbildung 1: Auszug aus der Landesplanerischen Feststellung vom 01.10.2024

(gelb hinterlegte dunkelblaue Linie: ONiL-Vorzugstrasse mit 110-kV-Mitnahme; violette Linie: verlegte 380-kV-Bestandsleitung; gestrichelte blaue Linie: Neubau 110-kV-Leitung; grau hinterlegte schwarze Linie mit schwarzen und rote Kreuzen: Rückbau 380-kV-Bestandsleitung mit 110-kV-Mitnahme; gestrichelte schwarze Linie: 110-kV-Bestandsleitung; gestrichelte orange Linie: Trennungslinie Trassensegmente; Quelle: eigene Darstellung; ohne Maßstab)

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass der Verlauf der Ostniedersachsenleitung und der Verlauf der in Teilen umzubauenen Bestandsleitung (LH-14-3106) aufgrund der landesplanerischen Feststellung sowie der nachfolgenden gesetzgeberischen Vorgaben zu beachten ist.

Stellungnahmen – Behörden und sonstige TÖB	Abwägungsvorschlag
--	--------------------

Die bauplanungs- und raumordnungsrechtlichen Vorgaben werden im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des B-Plans Nr. 43 bisher nicht oder nur unzureichend beachtet bzw. berücksichtigt.

Zunächst stünde entsprechenden Bauleitplänen das Ziel 4.2.2 Ziff. 9 LROP entgegen. Danach ist bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten, dass von der Landesgrenze aus Richtung Krümmel (Schleswig-Holstein) kommend, über Lüneburg und Stadorf bis Wahle, der Neubau oder Ausbau im Sinne der Ziffer 04 Satz 8 von Höchstspannungswechselstromleitungen sowie eine Erweiterung oder Neuerrichtung von Nebenanlagen erforderlich sind. In der Begründung des LROP wird hierzu ausgeführt, dass die Beachtungspflicht insbesondere entlang der vorhandenen Trassen (Vorranggebiete Leitungstrassen gemäß Anlage 2) und entlang der sich in laufenden Raumordnungsverfahren oder Planfeststellungsverfahren verfestigenden Trassenführungen gelte. Die in der Begründung angesprochene Verfestigung der Planung ist mit der abgeschlossenen Raumverträglichkeitsprüfung eingetreten. Daher liegt ein Zielkonflikt vor. Nach § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen anzupassen.

Mit Blick auf die Verfestigung ist in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts geklärt, dass im Falle konkurrierender Planungsvorstellungen der Prioritätsgrundsatz ein wichtiges Abwägungskriterium bildet (vgl. BVerwG, Urteil vom 22. März 1985 - BVerwG 4 C 63.80 - BVerwGE 71, 150). Grundsätzlich hat diejenige Planung Rücksicht auf die andere zu nehmen, die den zeitlichen Vorsprung hat (Prioritätsgrundsatz, vgl. BVerwG, Urteil vom 22. Mai 1987 - BVerwG 4 C 33 - 35.83 - BVerwGE 77, 285). Voraussetzung ist dafür eine hinreichende Verfestigung der Planung, die einen Vorrang beansprucht. Dabei tritt der Zeitpunkt der hinreichenden Verfestigung bei Fachplanungsvorhaben, denen ein gestufter Planungsvorgang zugrunde liegt, nicht erst mit der Auslegung von Planfeststellungsunterlagen ein, sondern schon zuvor, wenn sich der Inhalt der späteren Fachplanung bereits früher konkretisiert (vgl. BVerwG, Ur. V.

Stellungnahmen – Behörden und sonstige TÖB	Abwägungsvorschlag
--	--------------------

21.6.2024 – 11 A 6.23; BVerwG, Beschl. v. 5.1.2002 – 9 VR 14.02). Eine solche Konkretisierung ist vorliegend in mehrfacher Hinsicht eingetreten:

1. Der Gesetzgeber hat den Bedarf für die Ostniedersachsenleitung und für die Umspannwerke bereits im Jahr 2021 in Nr. 58 der Anlage zum BBPlG gesetzlich festgestellt. Für die in diesem Gesetz aufgeführten Vorhaben, die u.a. der Anpassung, Entwicklung und dem Ausbau der Übertragungsnetze zur Einbindung von Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen und zur Vermeidung struktureller Engpässe im Übertragungsnetz dienen, werden die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs als Bundesbedarfsplan gemäß § 12e EnWG festgestellt. Diese Feststellungen sind gemäß § 12e Abs. 3 EnWG für die Vorhabenträgerin als Betreiberin von Übertragungsnetzen sowie für die Planfeststellung nach den §§ 43 bis 43d EnWG verbindlich. Die Realisierung dieses Vorhabens ist zudem aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich, vgl. § 1 BBPlG.
2. Eine weitere Konkretisierung der Planung ist mit dem Abschluss der Raumverträglichkeitsprüfung und dem Erlass der Landesplanerischen Feststellung vom 01.10.2024 eingetreten. Die Landesplanerischen Feststellung gibt einen genauen Trassenverlauf vor. Damit ist die räumliche Verortung des Vorhabens konkret vorgezeichnet.

Nach vorliegender Einzelfallbetrachtung muss die Gemeinde, die u. a. für die PV-Flächen den FNP ändert und den B-Plan Nr. 43 aufstellt, davon ausgehen, dass eine abwägungsrelevante Verfestigung der Planung der Ostniedersachsenleitung inkl. Umverlegung der Bestandsleitung als fachplanerischem Ziel besteht, die aufgrund der gestuften Planung einen Vorrang beansprucht. Folglich ist die landesplanerisch festgestellte Vorzugstrasse der Ostniedersachsenleitung als abwägungsrelevante verfestigte Planung zu beachten.

Stellungnahmen – Behörden und sonstige TÖB	Abwägungsvorschlag
--	--------------------

Dessen ungeachtet findet zudem keine Berücksichtigung und Auseinandersetzung mit dem kürzlich in das Niedersächsische Raumordnungsgesetz (NROG) aufgenommenen § 2 Nr. 6 S. 2 NROG statt. Dieser lautet wie folgt: „Die Nutzung solarer Strahlungsenergie zur Erzeugung von Strom durch Freiflächenanlagen soll den Ausbau der Nutzung von Windenergie an Land und den Ausbau der für das Erreichen der Klimaziele notwendigen Infrastruktur wie Hoch- und Höchstspannungsleitungen und Speichersysteme nicht behindern.“ Demnach sollen im Rahmen der Abwägung konkurrierender Planungen Höchstspannungsleitungen vor PV-Anlagen den Vorzug erhalten und sind folglich entsprechend zu berücksichtigen.

Die vorstehenden bauplanungs- und raumordnungsrechtlichen Vorgaben wurden im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des B-Plans Nr. 43 bisher nicht oder nur unzureichend beachtet bzw. berücksichtigt. Die TenneT TSO GmbH behält sich daher die gerichtliche Überprüfung entsprechender Bauleitpläne sowie ihre Überwindung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens vor. Höchst vorsorglich sei bereits jetzt darauf hingewiesen, dass die TenneT TSO GmbH nach Planfeststellungsbeschluss erforderlichenfalls auch Enteignungsverfahren einleiten muss.

Freileitung und PV-Freiflächenanlagen:

Für die Planung von Photovoltaikanlagen bzw. einer möglichen Unterbauung im Leitungsschutzbereich der o. a. raumordnerisch festgestellten, Höchstspannungsfreileitungen teilen wir Ihnen Folgendes mit:

Wir empfehlen, bei der Planung einen seitlichen Abstand der Anlagen zur Leitungssachse (Verbindungsline der Mastmitten, bzw. die raumordnerisch festgestellte Trasse) von 50 m einzuhalten. Damit wird in der Regel ein ausreichender Abstand zum Schutzbereich der 380-kV-Leitung sichergestellt und ein uneingeschränkter Betrieb der PV-Anlage sowie ein gefahrloser Einsatz von Kränen oder Baugerüsten gewährleistet.

Stellungnahmen – Behörden und sonstige TöB	Abwägungsvorschlag
--	--------------------

Folglich widersprechen wir der 56. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 43 im Bereich unter den Vorzugstrassen und dessen Schutzbereichen des Parallelneubaus und des Umbaus der Bestandsleitung (bis zu 50 m beidseitig der Trassenachse).

Sofern dennoch die Änderung der Flächennutzung im Bereich unter den geplanten Freileitungen und dessen Schutzbereichen in Kraft treten sollte, müssen bei der Planung einer Photovoltaikanlage im Nahbereich der Freileitung die Beeinflussung durch elektrische und magnetische Felder sowie von Induktionsströmen berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere bei einer Einzäunung der Anlage. Des Weiteren wäre bei einer elektrisch leitenden Einzäunung des Grundstückes darauf zu achten, dass die Zaunanlage von einem Fachmann ausreichend geerdet werden.

Für spätere Wartungs-, Instandhaltungs- und Betriebsaufgaben müsste der Zugang und die Zufahrt zu den Maststandorten mit einer Zuwegung (6 m Breite) und unterhalb der Leitungsachse ein durchgehend befahrbarer Arbeitsstreifen von mindestens 12 m Breite sowie einer Arbeitsfläche von 50 m (bez. auf den Mastmittelpunkt) um unsere Maststandorte gewährleistet sein, um auch mit schwerem Gerät wie z.B. Krananlagen zum Mast und zur Leitung zu gelangen.

Ersatzweise zum Arbeitsstreifen unterhalb der Leitung könnten auch Querwege mit einer Breite von mindestens 6 m in einem Abstand von ca. 30 m innerhalb eines Mastfeldes angelegt werden. Diese müssten mindestens jeweils 10 m vom außenliegenden Leiterseil zu beiden Seiten herausragen und zugänglich sein.

Der TenneT TSO GmbH und die von uns beauftragten Fachfirmen müssen zu jeder Zeit die Möglichkeit haben, in die Anlage zu kommen. Im Störfall der Leitung ist ein Betreten der Anlage ohne Abstimmung mit dem Anlagenbetreiber zu ermöglichen.

Weitere Beteiligung:

Stellungnahmen – Behörden und sonstige TÖB	Abwägungsvorschlag
--	--------------------

Aus vorgenannten Gründen sind die Vorzugstrassen mit den Schutzbereichen der Ostniedersachsenleitung und der Bestandsleitung bei der Umplanung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplans Nr. 43 zu berücksichtigen.

Sofern sich die Planungen und Nutzung der besagten Fläche konkretisiert, befürwortet die TenneT TSO GmbH einen fachlichen Austausch zur Umsetzung und Vereinbarkeit der Planungen. Gerne bieten wir Ihnen an, vor Einreichung der Planfeststellungsunterlagen einen unverbindlichen Vorentwurf der Maststandorte und der Schutzstreifenbreite zur Verfügung zu stellen.

Rückmeldungen oder Rückfragen zur Realisierung der Freileitung in diesem Vorhaben senden Sie bitte direkt an den Teilprojektleiterin für Planung und Genehmigungen, Frau Rettmann (E-Mail: jule.rettmann@tennet.eu).

Bitte geben Sie im Fall einer nachfolgenden weiteren Anfrage in dieser Angelegenheit stets unsere oben im Betreff genannte Vorgangsnummer an und geben Sie diesen Hinweis bitte auch an Vorhabenträger, Auftragnehmer bzw. Bauausführende weiter.

Anmerkung: Auf den Abdruck der Übersichtskarte und der Sicherheitsregeln für Arbeiten in der Nähe von Freileitungen wird verzichtet.

1.17 Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH, 24.01.2025

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.

In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.

1.18 DB Energie GmbH, 10.09.2025

Kenntnisnahme.

Dies sind Angelegenheiten der Vorhabenebene und können in einem Flächennutzungsplan nicht geregelt werden.

Stellungnahmen – Behörden und sonstige TÖB	Abwägungsvorschlag
<p>Innerhalb des Verfahrensgebietes verläuft eine planfestgestellte 110-kV-Bahnstromleitung der DB Energie GmbH. Eine entsprechende Planunterlage befindet sich in der Anlage. Die 110-kV Bahnstromleitung ist eine Bahnbetriebsanlage der DB und dient u.a. der Energieversorgung der Eisenbahnstrecken. Als Betreiber der o.g. Hochspannungsleitung ist die DB Energie GmbH in der Garantienpflicht den betriebssicheren Zustand der elektrischen Anlagen zu verantworten. Diese Verantwortung ist im AEG1 § 4 festgeschrieben. Das Eisenbahnbundesamt überwacht als Aufsichtsbehörde die Erfüllung bzw. Durchsetzung dieser Aufgabe und macht uns nach Verwaltungsverfahrensgesetz ggf. haftbar. Folgende Punkte sind daher unbedingt zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Leitung und insbesondere die Maststandorte müssen für Wartungs-, Inspektions- und Beschichtungsarbeiten durch Mitarbeiter der DB bzw. durch von der DB beauftragte Fremdfirmen jederzeit, ggfs. auch mit Fahrzeugen, erreichbar sein. - Die Bahnstromleitung verfügt über einen Schutzstreifenbereich beiderseits der Trassenachse (die genaue Breite ist abhängig von der jeweiligen Mastentfernung zueinander). Die genaue Schutzstreifenbreite entnehmen Sie bitte dem entsprechenden Lageplan. - Bei einer Änderung der Flurstücke (Teilungen, Zusammenlegungen o. Ä.) sind alle Rechte des alten Bestandes auf den neuen Bestand zu übernehmen. Dies trifft für alle Flurstücke zu, die im Schutzstreifenbereich der 110-kV-Bahnstromleitung liegen. - Bei der Neuanlage von Straßen, Sportflächen usw. sind die Maste evtl. auf eine erhöhte Sicherheit umzurüsten, die Kosten dafür hat der Veranlasser zu tragen. Wird bei einer Neuanlage bzw. Nutzungsänderung von Verkehrsstraßen die laut DIN VDE 0210 / EN 50341 geforderte Mindesthöhe von 7m am Kreuzungspunkt der Straße mit der Hochspannungsleitung nicht erreicht, ist diese durch bauliche Veränderungen (z.B. Aufstocken der Maste), herzustellen. Die Kosten für diese Maßnahmen hat der Veranlasser zu tragen. <p>Das aktuell gültige Planrecht ist in jedem Fall zu berücksichtigen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Dies sind Angelegenheiten der Vorhabenebene und können in einem Flächennutzungsplan nicht geregelt werden.</p> <p>Ein Schutzstreifen ist in der Planzeichnung dargestellt. Um die Masten ist eine Fläche von 26 x 26 m als „von Bebauung freizuhalten“ festgesetzt.</p>

Stellungnahmen – Behörden und sonstige TÖB	Abwägungsvorschlag
--	--------------------

- An den Maststandorten in unmittelbarer Nähe von Straßen muss ein Anfahrerschutz errichtet werden.
- Bei Grabungen im Schutzstreifen ist ein Abstand von 10 m zu den Mastfundamenten einzuhalten. Auf möglicherweise vorhandene Erdungsbänder an den Leitungsmasten ist bei jeglichen Erdbauarbeiten bzw. Baugrunduntersuchungen oder anderen Bodeneingriffen im Radius von 25 m von den jeweiligen Fundamentaußenkanten zu achten.
- Jegliche Erdverlegung, wie z.B. Gas- oder Wasserleitungen muss gemäß den Richtlinien der „Technischen Empfehlungen Nr. 7“ der Schiedsstelle für Beeinflussungsfragen – text-gleich mit der AfK²-Empfehlung Nr.3 erfolgen. Die Kosten für erforderliche Schutzmaßnahme trägt die/der Bauherr*in. Die Erdleitung hat in ihrem Verlauf bei einem Parallellauf innerhalb des Schutzstreifen der Bahnstromleitungen an jeder Stelle zur Mittelachse der Leitung einen Mindestabstand von 10m entsprechend einer aufzustellenden „Liste der Berührungspunkte“ einzuhalten. Bei Kreuzungen darf der lichte Abstand zwischen den Erdungsbändern und der Rohrleitung nicht kleiner als 2 m sein. Im Schutzstreifen dürfen sich oberirdisch keine zugänglichen Armaturen und keine Gasausblasstutzen befinden. Die Verlegung der Rohrleitung erfolgt im Schutzstreifenbereich ausschließlich unterirdisch in einer Tiefe von ca. 1,2m – 2m.
- In den Bereichen eventueller Kreuzungen bzw. einer Parallelführung bspw. anderer Freileitungen mit unserer Bahnstromleitung bitten wir um die Beachtung und Einhaltung der technischen Parameter laut EN 50341 für die eventuellen Berührungspunkte. Des Weiteren sind für neu geplante dauerhafte Kreuzungen, Kreuzungsunterlagen in Form von eingemessenen Plänen erforderlich.
- Der Schutzstreifenbereich der Bahnstromleitung unterliegt aus Sicherheitsgründen u.a. einer Aufwuchsbeschränkung im Bereich von bis zu 30m rechts und links der Trassenachse. Dies bedeutet, dass auch künftig Bäume und Sträucher gestutzt bzw. gefällt werden müssen, sofern sie eine Höhe von 3,5m überschreiten, um jederzeit einen sicheren Energietransport zu gewährleisten. Bei einer Neuanpflanzung sowie bei der Ausweisung von Landschafts- und Naturschutzgebieten ist dies zu berücksichtigen.

Stellungnahmen – Behörden und sonstige TöB	Abwägungsvorschlag
--	--------------------

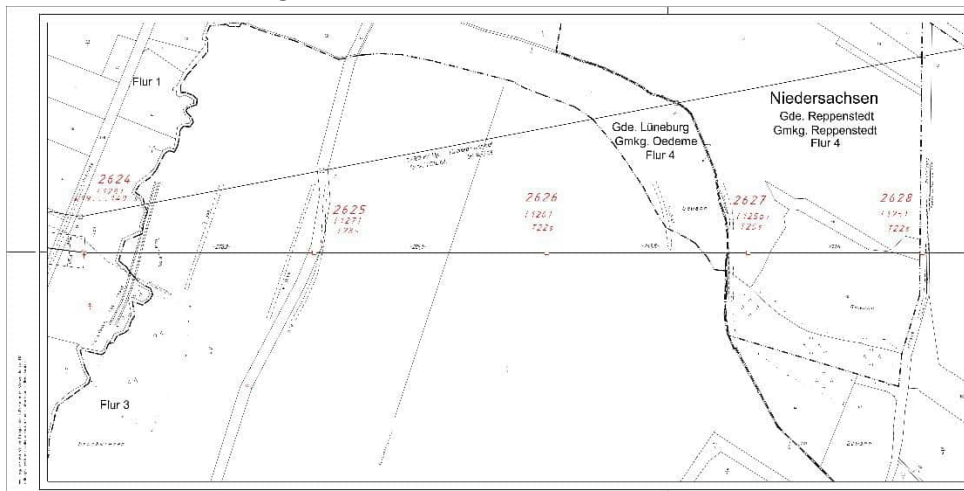
- Soll eine eventuell vorhandene Seefläche später als See für Freizeitaktivitäten genutzt werden, so ist für den Schutzstreifenbereich der 110-kV-Bahnstromleitung ein Segel- und Angelverbot auszusprechen.
 - Für Bebauungen verfügt die Bahnstromleitung über einen Schutzstreifenbereich. Es sind nur Bauwerke zulässig, bei denen die Schutz-/ Mindestabstände laut DIN VDE 0210 / EN 50341 zu den bei tiefstem Durchhang ruhenden und / oder ausschwingenden Leiterseil eingehalten werden müssen.
 - Für die Genehmigung von Bauten im Schutzstreifenbereich sind uns in jedem Fall Pläne einzureichen, aus denen die genaue Lage, die Höhe und die Art der Bedachung des Bauobjektes zu ersehen sind. Bei einer Dachneigung von $\leq 15^\circ$ muss ein Sicherheitsabstand von 5m (gemessen vom höchsten Punkt des Gebäudes) zu den stromführenden Leiterseilen in jedem Lastfall eingehalten werden, bei einer Dachneigung von $> 15^\circ$ ist ein Sicherheitsabstand von 3m einzuhalten. Es ist eine harte Bedachung nach DIN 4102 Teil 7 vorzusehen. Alle am Gebäude befindlichen metallischen Objekte (z.B. Bleche, Dachrinnen, usw.) sind in einen umfassenden Potentialausgleich einzubeziehen.
 - Das Lagern von Baustoffen aus dem Straßenbau (Beton, Asphalt, Erde usw.) ist innerhalb des Schutzstreifen nur möglich, wenn dabei die laut DIN VDE 0210 / EN 50341 geforderten Sicherheitsabstände von mindestens 6m „Oberkante Materialhaufen zu den stromführenden Leiterseilen“ nicht unterschritten werden.
 - Im Schutzstreifenbereich dürfen generell keine feuergefährlichen / leicht entflammbaren und zum Zerknall neigenden Stoffe gelagert werden.
 - Bei einem Einsatz von Baumaschinen im Schutzstreifen gibt es Einschränkungen. Es ist stets ein Sicherheitsabstand von 3m einzuhalten. Falls dieser Sicherheitsabstand nicht eingehalten werden kann, ist eine kostenpflichtige Abschaltung der Leitung erforderlich. Diese Abschaltung ist mit einer Mindestvorlaufzeit von 6 Wochen vor Arbeitsbeginn zu beantragen.
- Im Hinblick auf die durchzuführenden Bauarbeiten wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass jede Annäherung an die stromführenden Teile der 110-kV-Bahnstromleitung, insbesondere mit Baukränen, Mobilkränen, Gerüstanlagen usw. mit Lebensgefahr verbunden ist. Die DB Energie GmbH

Stellungnahmen – Behörden und sonstige TÖB**Abwägungsvorschlag**

übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die mit den noch auszuführenden Bauarbeiten in Zusammenhang stehen. Es sind stets die gültigen Normen und Vorschriften zu beachten. Für etwaige Schäden bzw. Folgeschäden am Eigentum der DB Energie GmbH haftet der Verursacher.

In der Nähe von stromführenden Hochspannungsleitungen ist mit elektromagnetischen Beeinflussungen zu rechnen. Die DB Energie erstattet weder Entschädigungen noch die Kosten für evtl. erforderliche Abschirmungen. Die DB Energie GmbH haftet nicht für Schäden an Personen oder Objekten, die infolge Witte-rungseinflüsse z.B. von den Stromseilen herabfallendes Eis auftreten.

Vor Beginn von Baumaßnahmen innerhalb unseres Schutzstreifens ist eine Unterweisung des Arbeitsverantwortlichen erforderlich. Es ist eine Mindestvorlaufzeit von 21 Werktagen zu beachten.



Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
---------------------------------	---------------------------